

## Gedanken der Kommission der europäischen Gemeinschaften zur deutschen Vereinigung (1990)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1990, n° Sonderbeilage 4/1990. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2012

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/gedanken\\_der\\_kommission\\_der\\_europaischen\\_gemeinschaften\\_zur\\_deutschen\\_vereinigung\\_1990-de-b18d8b75-eb6e-4777-b8fe-2dc3d9403943.html](http://www.cvce.eu/obj/gedanken_der_kommission_der_europaischen_gemeinschaften_zur_deutschen_vereinigung_1990-de-b18d8b75-eb6e-4777-b8fe-2dc3d9403943.html)

**Publication date:** 25/10/2012

## Gedanken der Kommission der europäischen Gemeinschaften zur deutschen Vereinigung (1990)

### Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung

#### Einleitung

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg vom 8. und 9. Dezember 1989 haben die Staats- bzw. Regierungschefs ihr Engagement für die deutsche Einheit im Rahmen eines friedlichen und demokratischen Prozesses, d.h. unter Wahrung der Abkommen und Verträge sowie sämtlicher in der Schlußakte von Helsinki niedergelegten Prinzipien, im Kontext des Dialogs und der Ost-West-Zusammenarbeit und auf der Grundlage freier Selbstbestimmung, bekräftigt.

Die Wahlen haben stattgefunden, und das deutsche Volk hat sich eindeutig für die Einheit ausgesprochen. Somit sind die Voraussetzungen für eine dynamische und geregelte Abwicklung des Einigungsprozesses erfüllt. Dieser Prozeß ist mit den Zielen der europäischen Integration vereinbar, wie auch auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg betont wurde. Er wird Anlaß zu einem solidarischen und ausgewogenen Konzept sein, um die Aufnahme der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft organisatorisch vorzubereiten.

2. Die schrittweise Integration von mehr als 16,5 Millionen Menschen in ein vereintes Deutschland und in eine dadurch erweiterte Gemeinschaft ist eine große Herausforderung für die deutschen Behörden und die Gemeinschaftsgremien.

Vergleiche in bezug auf das BIP, das Pro-Kopf-BIP und die Handelsbilanz zwischen den beiden Teilen Deutschlands und erst recht die Versuche, die Deutsche Demokratische Republik gegenüber den anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft einzuordnen, werden durch die geringe Zuverlässigkeit der Wirtschaftsdaten und die Unsicherheit der Währungsumtauschurse erschwert und aleatorisch gemacht. Die auf diesen Grundlagen berechneten makroökonomischen Aggregate müssen stark nuanciert werden, um über die rein quantitativen Aspekte hinaus den qualitativen Aspekten (Mangelhaftigkeit der Dienstleistungen und Infrastrukturen, gravierende Umweltprobleme) Rechnung zu tragen.

Insgesamt gesehen mag die Deutsche Demokratische Republik als eine relativ leistungsfähige Wirtschaft erscheinen, deren Pro-Kopf-BIP eindeutig über dem der anderen RGW-Mitgliedstaaten liegt und dem des Gemeinschaftsdurchschnitts nahekommt. Eine eingehendere Prüfung läßt jedoch einen schwerwiegenden strukturellen Rückstand und Mängel des Produktionsapparates erkennen, daneben aber auch echte Entwicklungsmöglichkeiten, die durch den bestehenden Aufhol- und Modernisierungsbedarf rasch stimuliert werden könnten.

Auf der Seite der Rückstände und Mängel sind der verheerende Zustand der Wohnungen und Straßen sowie die offenkundige Unzulänglichkeit des Eisenbahnnetzes und des Kommunikationssystems zu erwähnen. Die Umwelt befindet sich in einem äußerst gravierenden Zustand, dessen Auswirkungen sich weit über die Deutsche Demokratische Republik hinaus bemerkbar machen.

Auf der Seite der Entwicklungsmöglichkeiten, die die Grundlage für eine dauerhafte Wachstumsdynamik bilden könnten, sind die gute allgemeine und fachliche Bildung der ostdeutschen Bevölkerung sowie die in einigen Tätigkeitsbereichen (Chemie, Optik, Elektronik, Werkzeugmaschinen) noch bestehenden industriellen und technologischen Pluspunkte zu berücksichtigen. Außerdem läßt sich die Produktivität von Arbeit, Kapital und Unternehmensmanagement noch in bedeutendem Umfang steigern, und es besteht eine starke Neigung, ausländisches Kapital und Direktinvestitionen, insbesondere aus der Bundesrepublik Deutschland, den anderen Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern, anzuziehen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Vereinigung Deutschlands nicht nur eine Herausforderung, sondern eine Chance für die Gemeinschaft als Ganzes ist, da sie ein ganz neues Potential an Investitionen, Wachstum, Handelsbeziehungen und Kontakten auf allen Ebenen mit sich bringt.

## Die Modalitäten der Vereinigung

3. Nach dem deutschen Verfassungsrecht kann die Vereinigung auf verschiedene Weise zustande kommen. Die Wahl zwischen dem Verfahren nach Artikel 23 und dem Verfahren nach Artikel 146 des Grundgesetzes ist eine Frage, für die die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik zuständig sind.

Bei beiden Verfahren sind vorherige Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten über die Bedingungen der Vereinigung möglich, und es kann zeitlich dem Verlauf der Gespräche über die externen Aspekte der Vereinigung Rechnung getragen werden. Vom gemeinschaftlichen Standpunkt aus betrachtet ist allerdings das — deutlich einfachere — Verfahren nach Artikel 23 vorzuziehen.

Wie bereits mehrfach betont wurde, ist die Einbeziehung des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik in das vereinigte Deutschland und damit in die Gemeinschaft ein Sonderfall. Daher ist Artikels 237 EWG-Vertrag betreffend den Beitritt eines Drittstaates nicht anwendbar.

Die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft im Wege der deutschen Vereinigung ist somit nicht ein formaler Beitritt. Dennoch sind die mit einem solchen Vorgang verbundenen Probleme mit denen vergleichbar, die in den jüngsten Fällen einer Erweiterung der Gemeinschaft aufgetreten sind. Auch in diesem Fall erfolgt die Integration in die Gemeinschaft *in Phasen*, die *Übergangsmaßnahmen* erforderlich machen, um die schrittweise Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu erleichtern.

Ein erster bedeutender Unterschied gegenüber einem klassischen Beitritt besteht darin, daß die erste Phase der Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft *im Rahmen des deutschen Einigungsprozesses*, also noch vor der formalen Integration des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft, erfolgt. Ein zweiter Unterschied hängt mit der Besonderheit des deutschen Falles, also mit dem Fehlen herkömmlicher Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen, zusammen. Auf Gemeinschaftsebene muß sowohl den Analogien als auch den Besonderheiten Rechnung getragen werden, um bereits in der Interimsphase eine optimale Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zu gewährleisten.

Aufgrund ihrer derzeitigen Informationen ist die Kommission der Ansicht, daß die Integration der Deutschen Demokratischen Republik zu bewerkstelligen sein muß, ohne zwangsläufig die Verträge zu ändern. Dabei wird selbstverständlich von der Annahme ausgegangen, daß die neuen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Vereinigung von ihrem Entwicklungsstand her mit den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verträge vereinbar sind.

## Integrationszenario

4. Die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und *damit in die Gemeinschaft* wird sich nach Auffassung der Kommission in mehreren *Phasen* vollziehen:

- Die erste, *die Interimsphase*, beginnt mit der Einführung einer deutsch-deutschen Währungsunion, die von einer Anzahl von Sozial- und Wirtschaftsreformen in der Deutschen Demokratischen Republik flankiert wird (Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft).
- Die zweite, *die Übergangsphase*, beginnt mit der formalen Vereinigung der beiden deutschen Staaten.
- Erst anschließend, in der *endgültigen Phase*, wird das gesamte Gemeinschaftsrecht vollständig angewandt.

Während der Interimsphase wird die Deutsche Demokratische Republik schrittweise die für eine allmähliche Eingliederung in die Rechtsordnung der Bundesrepublik und der Gemeinschaft erforderlichen Rechtsvorschriften einführen. Die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft wird also teilweise *im Vorfeld* der formalen Vereinigung der beiden deutschen Staaten erfolgen.

Der Beginn der Übergangsphase deckt sich mit dieser formalen Vereinigung der beiden deutschen Staaten. In dieser Phase wird das Gemeinschaftsrecht im derzeitigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik generell (automatisch) anwendbar, und zwar sowohl das Primärrecht als auch das abgeleitete Recht.

Nur wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission ausdrücklich anders beschließt (vorübergehende Ausnahmen), kann von diesem Grundsatz abgegangen werden.

Solche Ausnahmegenehmigungen sind von den zuständigen Organen für die einzelnen Bereiche auf der Grundlage der betreffenden Vertragsartikel zu beschließen. Das Parlament wird im Rahmen der Konsultations- oder Kooperationsverfahren an den von der Gemeinschaft zu fassenden Beschlüssen beteiligt. Nachdem es bereits die Initiative zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses ergriffen hatte, gab das Parlament diesem seinem Anliegen auch in einer entsprechenden Entschließung Ausdruck.

### **Probleme während der Interimsphase**

5. Diese Phase umfaßt:

- die Einführung einer deutsch-deutschen Währungsunion;
- die gleichzeitige Einleitung der für die schrittweise ; Einführung einer sozialen Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik unabdingbaren Wirtschafts- und Sozialreformen;
- die schrittweise Einbindung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland und die allmähliche Anpassung des Rechtssystems der Deutschen Demokratischen Republik an die Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft.

Die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft wird sich somit zum großen Teil während dieser Phase vollziehen; dies wirkt sich auf das Funktionieren der Gemeinschaft aus und bedingt die ab der formalen Vereinigung geltenden Übergangsmodalitäten.

Es muß also dafür Sorge getragen werden, daß der deutsche Einigungsprozeß bereits in dieser Phase mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist; daneben gilt es, die schrittweise Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zu erleichtern und die Übergangsmodalitäten rechtzeitig vorzubereiten. Entsprechende Bestimmungen müßten erforderlichenfalls in einem etwaigen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, der für diese erste Phase gelten würde, aufgenommen werden.

6. Die Einführung einer deutsch-deutschen Währungsunion — insbesondere der dabei anzuwendende Umtauschkurs — beruht im wesentlichen auf einer politischen und wirtschaftlichen Entscheidung der beiden deutschen Staaten. Gleichwohl wird diese Entscheidung makroökonomische und monetäre Auswirkungen für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit haben. Die schrittweise Umstellung der ostdeutschen Wirtschaft auf eine soziale Marktwirtschaft wird mit einer großangelegten industriellen Umstrukturierung, für die umfangreiche Beihilfen des öffentlichen Sektors vorgesehen sind, einhergehen. Die Kommission muß in der Lage sein, diese Beihilfen im Rahmen der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft zu beurteilen. Dies setzt eine entsprechende vorherige Unterrichtung voraus, damit sie gewährleisten kann, daß alle gewährten Beihilfen mit den Zielen der Gemeinschaft vereinbar sind und Diskriminierungen der

Gemeinschaftsunternehmen sowie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Die gleiche Beachtung sollten während der Interimsphase die Unternehmensvereinbarungen, die Staatsmonopole und das Öffentliche Beschaffungswesen finden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß in dieser Phase im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Mehrwertsteuer eingeführt werden sollte.

7. Die Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik und die Übertragung der Währungssouveränität auf die Bundesbank, bilden die Grundlagen einer deutschen Währungsunion. Ganz entscheidende Bedeutung wird dabei dem Umtauschkurs bzw. den Umtauschkursen von Ostmark in Deutschen Mark zukommen. Bei der Wahl des Umtauschkurses oder der Umtauschkurse muß die Notwendigkeit, eine überhöhte Kaufkraft, eine Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik und die damit verbundene Arbeitslosigkeit zu vermeiden, mit dem Erfordernis in Einklang gebracht werden, den Erwartungen der dortigen Bevölkerung hinsichtlich einer Lohn- und Rentenangleichung an bundesdeutsches Niveau Rechnung zu tragen.

In der Deutschen Demokratischen Republik müssen entscheidende, sofortige Wirtschaftsreformen durchgeführt werden. Zur Überbrückung der Anpassungsprobleme sind dort massive Investitionen und zusätzliche Sozialtransfers erforderlich. Die Liberalisierung der Waren-, Dienstleistungs-, Arbeits- und Kapitalmärkte läßt in Verbindung mit umfangreichen Privatinvestitionen (aus der Bundesrepublik Deutschland, den anderen Mitgliedstaaten und der übrigen Welt) und öffentlichen Transfers einen relativ raschen Aufholprozeß erwarten.

Insgesamt könnte von den Ausfuhren in die Deutsche Demokratische Republik, die sich auf mittlere Sicht in einer höheren Wachstumsrate niederschlagen dürften, ein kräftiger Nachfrageimpuls auf die Bundesrepublik Deutschland und die Gemeinschaft ausgehen.

Nach dem derzeitigen Stand ihrer Informationen hält die Kommission einen nachhaltigen positiven Effekt auf das Wachstum in der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft im allgemeinen für sehr wahrscheinlich. Alles in allem könnte die Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren eine um einen Prozentpunkt höhere Wachstumsrate erzielen. Dies wiederum hätte eine Erhöhung des durchschnittlichen Wachstums der Gemeinschaft um einen halben Prozentpunkt zur Folge.

Um einem möglichen Inflationsdruck in der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken und zu einer Belebung des Wachstums in der Gemeinschaft insgesamt beizutragen, ist es wichtig, daß für alle Mitgliedstaaten gleich vorteilhafte Zugangsbedingungen zum Markt der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen werden und sie sich folglich aktiv am Umstrukturierungsprozeß beteiligen können.

Außerdem ist es sehr wichtig, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Gemeinschaft über alle Schritte im Rahmen der deutschen Währungsunion unterrichtet. De facto müssen nämlich alle weiteren Anpassungen des „policy mix“ innerhalb der Gemeinschaft mit den zuständigen Gemeinschaftsgremien und im Rahmen des multilateralen Überwachungsprozesses auf der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion koordiniert werden.

8. Gleichzeitig mit der deutschen Währungsunion müssen in der Deutschen Demokratischen Republik einige entscheidende, sofortige Reformen zur Verwirklichung einer sozialen Marktwirtschaft eingeführt werden. Dazu gehören insbesondere:

- eine umfassende Reform des Preissystems, das durch Subventionen verzerrt ist und die relative Knappheit der Güter nicht widerspiegelt;
- eine Reform des Geld- und Kreditsystems;
- eine Reform des Steuer- und Sozialversicherungssystems zwecks Angleichung an das bundesdeutsche

System;

- die Schaffung eines wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens, der freies Unternehmen, Privateigentum und die Privatisierung öffentlicher Unternehmen zuläßt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Reformen mit den Vorbedingungen für die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaftsordnung völlig in Einklang stehen.

9. Die Interimsphase sollte weitestgehend zur Vorbereitung auf die Anwendung der Grundbestimmungen des Vertrags, die den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Wege der gegenseitigen Anerkennung gewährleisten, sowie des abgeleiteten Rechts, das die Harmonisierung im Bereich des Gesundheitswesens und der technischen Sicherheit regelt, genutzt werden.

Während der Interimsphase findet das Protokoll über den innerdeutschen Handel weiterhin Anwendung, und auch die bisherigen Kontrollen werden beibehalten.

Gegenwärtig ist das Volumen des innerdeutschen Handels mit etwas weniger als 3 500 Mio. ECU (Handelsströme in beiden Richtungen) nicht übermäßig groß. Der Handel mit den anderen Mitgliedstaaten macht nur rund 1 400 Mio. ECU aus. Die Wiederausfuhr von DDR-Waren aus der Bundesrepublik Deutschland fällt praktisch nicht ins Gewicht. Während der Interimsphase dürfte sich der Handelsstrom aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik zunächst rascher erhöhen als in umgekehrter Richtung. Die Kommission ist der Ansicht, daß es bei voller Ausschöpfung aller Instrumente, die das Protokoll über den innerdeutschen Handel bietet, möglich sein müßte, die Gemeinschaft in dieser Phase vor jeglichen Handelsverzerrungen, auch im Bereich der Agrarerzeugnisse, zu schützen. Sie wird für diesen gesamten Zeitraum entsprechende Überwachungsmaßnahmen treffen.

Bei den Ausfuhren der Mitgliedstaaten in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wiederum wird vor allem auf die Gewährleistung gleicher Marktzugangsbedingungen für alle Beteiligten zu achten sein.

10. Bereits in der Interimsphase macht die Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft die Zufuhr von privatem und öffentlichem Kapital erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Interventionsmöglichkeiten der verschiedenen verfügbaren Instrumente im Rahmen der Koordinierung der internationalen Wirtschafts- und Finanzhilfe, insbesondere der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), hinzuweisen.

Auf die Deutsche Demokratische Republik könnten auch das Programm Tempus sowie die Interventionen der künftigen Europäischen Stiftung für berufliche Bildung Anwendung finden.

Die Kommission hält es außerdem für angebracht, der Deutschen Demokratischen Republik bereits in der Interimsphase Zugang zu den Darlehensinstrumenten der Gemeinschaft (EIB-, Euratom-, EGKS-Darlehen) zu gewähren.

Es stellt sich ferner die Frage, ob nicht auch schon ab dieser Phase, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, ein Sonderprogramm von Gemeinschaftshilfen nach dem in Portugal erprobten Modell vorgesehen werden sollte.

Die Kommission würde hierzu gerne die Meinung des Rates erfahren.

11. Zusammenfassend betont die Kommission, daß die Gemeinschaftsgremien bereits in dieser Phase voll am deutschen Einigungsprozeß beteiligt werden müssen. Wegen der erwarteten Auswirkungen auf das Gemeinschaftsgeschehen muß von der Information und Konsultation zur eigentlichen Konzertierung

übergegangen werden. Dies erfordert eine aktive Präsenz der Kommission auf der innerdeutschen Bühne und geeignete Verfahren, die eine optimale Transparenz des Verlaufs der Interimsphase gewährleisten und gleichzeitig der Notwendigkeit eines ständigen Dialogs mit dem Europäischen Parlament und dem Rat Rechnung tragen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Beteiligung der Gemeinschaftsgremien zwangsläufig auch Kontakte zwischen der Kommission und den Regierungsbehörden der Deutschen Demokratischen Republik beinhaltet.

### **Probleme während der Übergangsphase**

12. Die Probleme der Umstellung der Deutschen Demokratischen Republik auf eine Marktwirtschaft und ihrer Anpassung an die Europäischen Gemeinschaften werden zur Zeit parallel von beiden deutschen Staaten und der Kommission eingehend geprüft. Sie betreffen gleichermaßen die Außenverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und die Durchführung der internen Politiken der Gemeinschaft.

Auf außenpolitischer Ebene stellt sich die Frage nach der Übernahme der Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik durch ein vereinigtes Deutschland. Zum anderen wird die Anwendung der Außenpolitik und der Verpflichtungen der Gemeinschaft in einem vereinigten Deutschland vorbehaltlich etwaiger technischer Übergangsmaßnahmen ab dem Zeitpunkt der Vereinigung erfolgen.

Ein wichtiger Grundsatz für die Anwendung der internen Politiken der Gemeinschaft — insbesondere in den Bereichen Binnenmarkt, Strukturpolitik, Umwelt und Verkehr — in einem vereinigten Deutschland wird erst ab dem Zeitpunkt der Vereinigung sein, lediglich das unvermeidliche Mindestmaß an Ausnahme- und Übergangsregelungen zuzulassen. Bis zum 1. Januar 1993 können erforderlichenfalls Kontrollen innerhalb des vereinten Deutschlands vorgenommen werden. Danach wäre nur noch eine Überwachung der endgültigen Bestimmungen möglich.

13. Die Abkommen im Bereich der *Außenbeziehungen* sind zwei Kategorien zuzuordnen: Anwendung der bestehenden Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik durch das vereinte Deutschland und Anwendung der Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern im Gebiet der derzeitigen Deutschen Demokratischen Republik. Die Deutsche Demokratische Republik hat eine Vielzahl internationaler Abkommen geschlossen, bei denen es sich vor allem um drei Arten handelt: Kooperationsabkommen, Rahmenabkommen, in der Regel mit einer Laufzeit von fünf Jahren, und jährliche Handelsabkommen. Sie spiegeln die derzeitige Handelsstruktur der Deutschen Demokratischen Republik sehr genau wider.

Der Handel der Deutschen Demokratischen Republik verteilt sich gegenwärtig wie folgt: 65% mit RGW-Ländern (davon allein 40% mit der Sowjetunion und 25% mit den übrigen RGW-Ländern), 20% mit OECD-Ländern (davon entfallen etwa 8% auf den innerdeutschen Handel) und 5% mit Entwicklungsländern. Die Kommission wird diese Abkommen im Benehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik prüfen, um festzustellen, inwieweit sie mit den Gemeinschaftsvorschriften und -praktiken vereinbar sind und ob sie Übergangs- oder andere Ausnahmeregelungen erforderlich machen.

Wichtig ist auch die Einsicht, daß die Fortsetzung der traditionellen Handelsströme für die Aufrechterhaltung guter politischer und handelspolitischer Beziehungen zu den anderen osteuropäischen Ländern wichtig ist. In vielen Fällen wird es auch im Interesse des vereinten Deutschlands liegen, daß die auf die Ausfuhr in einige osteuropäische Länder ausgerichtete Produktion fortgesetzt wird. Die derzeitige Struktur des Handels zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und insbesondere der Sowjetunion beruht hauptsächlich auf Energie- und Rohstoffeinfuhren aus der Sowjetunion und der Ausfuhr von eigens auf den Bedarf des sowjetischen Marktes zugeschnittenen Verarbeitungserzeugnissen.

Die Kommission hat auch die Frage der Anwendung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft im gesamten Gebiet eines vereinigten Deutschlands geprüft. Technisch sind die Änderungen, die notwendig sind, damit die Regelung an den Außengrenzen, insbesondere bei der Abfertigung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr, uneingeschränkt eingehalten wird, komplex und müssen eingehend geprüft

werden. Selbstverständlich wird die Gemeinschaft als Rechtspersönlichkeit im Rahmen internationaler Organisationen nach der Vereinigung das gesamte Gebiet des vereinten Deutschlands abdecken.

14. *Innenpolitisch* erfordern folgende Fragen größte Aufmerksamkeit:

- der beste Weg, die Deutsche Demokratische Republik in den Binnenmarkt der Gemeinschaft einzugliedern;
- die Einhaltung der Wettbewerbspolitik;
- die Anwendung der gemeinsamen Politik, insbesondere der Agrar- und Fischereipolitik, im derzeitigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung;
- die Anwendung der Strukturpolitik der Gemeinschaft, insbesondere in Ermangelung einer völlig zuverlässigen statistischen Grundlage und unter Berücksichtigung der gänzlich anderen Wirtschaftsstruktur der Deutschen Demokratischen Republik;
- die Anwendung der anderen Politiken, insbesondere im Umwelt- und Verkehrssektor, wo der Bedarf der Deutschen Demokratischen Republik offenkundig ist;
- die finanziellen Auswirkungen der Vereinigung auf die Gemeinschaft.

15. Im Bereich des *Binnenmarktes* ist nicht auszuschließen, daß ab dem Zeitpunkt der Vereinigung vorübergehend eine unterschiedliche Behandlung von Waren und Dienstleistungen aus dem gegenwärtigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf technische und andere harmonisierte Vorschriften notwendig werden wird.

Bei der Freizügigkeit und beim freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr erwartet die Kommission keine größeren Schwierigkeiten.

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Vereinigung wird das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Zollunion gehören. Dies bedeutet die vollständige Anwendung des GZT und aller handelspolitischen Regelungen, mit Ausnahme notwendiger Übergangsmaßnahmen, die in bezug auf die externen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen werden können.

Nach Ansicht der Kommission ist es jedoch wünschenswert, auf eine möglichst geringe Zahl von Übergangs- und Ausnahmeregelungen für den Binnenmarkt nach dem 1. Januar 1993 hinzuwirken. Ab diesem Zeitpunkt werden die Binnengrenzen in der Gemeinschaft beseitigt, so daß die Kontrollen entsprechend angepaßt werden müssen.

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Anwendung der Regeln des Binnenmarktes auf das gegenwärtige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik müßte strengstens darauf geachtet werden, daß keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. In den nächsten Jahren ist für das derzeitige Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit einem hohen Investitionsniveau zu rechnen. Es muß sichergestellt werden, daß sich dadurch bei den Waren und Dienstleistungen keine gravierenden Wettbewerbsverzerrungen ergeben.

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben sich bereit erklärt, der Kommission alle Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau der DDR-Wirtschaft mitzuteilen. Die Kommission wird die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Beihilfen auf den innergemeinschaftlichen Handel prüfen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und sicherzustellen, daß alle Unternehmen der Gemeinschaft —

unabhängig von ihrem Sitz — gleichbehandelt werden.

Die nach der Vereinigung Deutschlands entstehende neue Situation macht es auch erforderlich, daß die Kommission bestimmte Beihilferegelungen der Bundesrepublik prüft (Zonenrandgebiet, Westberlin).

Ebenfalls zu prüfen wäre die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Unternehmensvereinbarungen. Diese Regeln müssen entsprechend den Marktgegebenheiten sinnvoll und flexibel angewandt werden. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Behinderungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

16. In der Vergangenheit sind anlässlich eines Beitritts jedesmal detaillierte und spezifische Ausnahmeregelungen zur Frage der schrittweisen Anwendung des Preissystems der *Gemeinsamen Agrarpolitik* ausgearbeitet worden. Die Struktur der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik unterscheidet sich sehr wesentlich von der in der Bundesrepublik Deutschland. Die Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist geprägt von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) oder staatlichen Betrieben (VEG), die annähernd 95% der Nutzfläche abdecken. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind im Durchschnitt sehr groß — durchschnittlich 4 500 ha bei Ackerbaubetrieben — und beschäftigen in der Regel, anders als Familienbetriebe, Arbeitskräfte im Lohnverhältnis.

Trotz zufriedenstellender technischer Leistung liegt die Gesamtproduktivität der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, hauptsächlich wegen ihrer Organisation und der überschüssigen Arbeitskräfte, unter dem westdeutschen Standard.

Die Entwicklung der Erzeugerpreise in der Deutschen Demokratischen Republik wird weitgehend von der Einbindung ihres landwirtschaftlichen Systems in eine Marktwirtschaft nach Errichtung der innerdeutschen Währungsunion abhängen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Einführung der gemeinschaftlichen Agrarpreise und Stützungsregelungen, zumindest bis zum 1. Januar 1993, auf der Produktionsebene nicht ausgeschlossen werden sollte.

Für einige Erzeugnisse werden in der Deutschen Demokratischen Republik sehr hohe Verbraucherbeihilfen gewährt, die schrittweise abgebaut werden müssen. Die strukturellen Veränderungen der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die in der nächsten Zeit zu erwarten sein dürften, hängen zwar von den Produktionsentscheidungen ab, aber die Überwindung der erheblichen Schwierigkeiten, unter anderem bei der Frage des Landeigentums, wird möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die *Fischereipolitik* wirft schwierige Probleme auf. Die Vereinigung Deutschlands führt zu einer wesentlichen Steigerung der Kapazität der Gemeinschaftsflotte bei bereits jetzt begrenzten Fangmöglichkeiten. Die Kapazität der Fischereiflotte der Deutschen Demokratischen Republik (die mehr oder weniger doppelt so hoch ist wie die der Bundesrepublik) steht in einem Mißverhältnis zu den ihr bereits heute zugänglichen Fangmöglichkeiten.

In bezug auf den Markt sind grundlegende Anpassungen der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in der Deutschen Demokratischen Republik schier unerläßlich. Die Einbindung der Fischereiflotte der Deutschen Demokratischen Republik in die strukturellen Regelungen für die Fischerei wird ebenfalls Anpassungen der bestehenden Regelung erfordern.

Was die innergemeinschaftlichen Ressourcen angeht, so wird durch die Vereinigung das Fischereigebiet der Gemeinschaft in der Ostsee in bescheidenem Maße erweitert. Durch den Zugang der Flotte der Deutschen Demokratischen Republik zu den übrigen Fanggebieten könnte das Gleichgewicht zwischen den derzeit genutzten Fischereikapazitäten sowie das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet werden. Wegen des Umfangs der Fischereiflotte der Deutschen Demokratischen Republik, die schwerpunktmäßig bestimmte Ressourcen ausbeutet (blauer Wittling, Stöcker, ...) gilt dies insbesondere für die vorsorglichen

TAC, bei denen es keine Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten gibt.

Im Bereich der Außenbeziehungen stellt sich für die Gemeinschaft die Aufgabe, die von der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen bilateralen Abkommen einzugliedern, was gegebenenfalls mit umfangreichen Verhandlungen verbunden sein wird.

17. Nach der Vereinigung wird die *Strukturpolitik* der Gemeinschaft auch für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelten. Inzwischen werden die massiven und dringend notwendigen Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung der Deutschen Demokratischen Republik im Gange sein.

Die notwendigen Neuordnungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen werden alle Wirtschaftsbereiche erfassen und hohe Investitionen im Bereich der Kapital- und der Humanressourcen erfordern. Die dadurch entstehende finanzielle Belastung muß zwangsläufig aufgeteilt werden. Ein großer Teil der Investitionstätigkeit im Produktionssektor wird von der Privatwirtschaft übernommen. Darüber hinaus wird es jedoch erheblicher zusätzlicher Mittel aus öffentlichen Quellen, vor allem der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik, bedürfen.

Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik kann außerdem die Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Strukturfondsverordnungen in Anspruch genommen werden. Die in diesen Verordnungen festgelegten Kriterien schaffen bestimmte Probleme in bezug auf ihre Anwendbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik — abgesehen von den Schwierigkeiten, die durch das Fehlen zuverlässiger statistischer Daten entstehen. Allerdings ist schon jetzt abzusehen, daß auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ähnliche Probleme wie in den übrigen Regionen der Gemeinschaft anzutreffen sind, so daß hier ein bzw. mehrere strukturpolitische Ziele in Betracht kommen.

Was den Europäischen Sozialfonds angeht, so sollten Maßnahmen im Vordergrund stehen, die die Deutsche Demokratische Republik in die Lage versetzen, die Herausforderungen der Marktwirtschaft zu bewältigen (Berufsausbildung und berufliche Eingliederung).

Das Gesamtvolumen der Gemeinschaftshilfe wird von der Klassifizierung der Regionen in der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der einzelnen strukturpolitischen Ziele abhängen.

18. Hinsichtlich der *sonstigen Politikbereiche* sind weitere technische Anpassungen und Übergangsmaßnahmen bei der Verkehrspolitik und im sozialen Bereich (Gesundheit/Sicherheit) vorzusehen.

Zum Verkehrssektor ist überdies auf einen Bedarf für die Verbesserung der Verkehrswege hinzuweisen.

Ganz besonderes Augenmerk ist jedoch auf den Umweltschutz zu richten, da die Lage in der Deutschen Demokratischen Republik sehr ernst und die Lösung des Problems sehr dringlich ist.

Die heutige Situation ist darauf zurückzuführen, daß die Deutsche Demokratische Republik seit ihrer Gründung alles daran gesetzt hat, einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen. Alle diese Maßnahmen haben bewirkt, daß extrem umweltverschmutzende und technologisch überholte Produktionsverfahren eingeführt und beibehalten wurden, deren Kosten sich unmittelbar auf die Umwelt und die Volksgesundheit auswirken.

Die Deutsche Demokratische Republik gehört beispielsweise noch zu den wenigen Industrieländern, die in der kohlechemischen Industrie nach wie vor Braunkohle verarbeiten.

Dabei ist einerseits zu unterscheiden zwischen den Industrieanlagen, die so umweltbelastend arbeiten, daß sie nicht mehr angepaßt werden können (und folglich stillgelegt werden müssen), und Unternehmen, die durch entsprechende umweltschonende Ausrüstungen an die Gemeinschaftsnormen angenähert werden könnten. Im zweiten Fall werden zweifellos — bisweilen langfristige — Ausnahmeregelungen in bezug auf die Gemeinschaftsnormen erforderlich sein.

Andererseits müssen auch die neuen Investitionsbereiche den gemeinschaftlichen Erfordernissen entsprechen. Schließlich sind grenzspezifische Gesichtspunkte der Umweltbelastung zu berücksichtigen (Elbe, Ostsee).

Es wird massiver Investitionen bedürfen, um die umweltrelevanten Gegebenheiten zu sanieren.

Die Kommission weist darauf hin, daß die ernste Lage im Umweltbereich ein gemeinsames Merkmal aller Länder Mittel- und Osteuropas ist. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang, daß im Juni in Dublin eine Sonderkonferenz über diesen Problemkomplex stattfinden wird. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft und die übrigen westlichen Länder sich bei der Erarbeitung von Lösungen solidarisch zeigen müssen.

Ganz allgemein müßte für die Deutsche Demokratische Republik eine neue Energiepolitik erarbeitet werden, die sowohl auf die Nutzung neuer Energiequellen als auch auf die wirksamere Energienutzung abgestellt ist. In diesem Zusammenhang sollte auch das Problem der nuklearen Sicherheit geprüft werden.

19. Zu den finanziellen Auswirkungen der Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft hält die Kommission Schätzungen zwangsläufig für verfrüht. Sicher wird man klarer sehen, wenn die Modalitäten der innerdeutschen Währungsunion festliegen. Allerdings werden auch dann noch Unsicherheitsfaktoren bestehen bleiben.

Die Auswirkungen auf die Ausgaben hängen von der Einbindung in die GAP und vom Volumen der strukturpolitischen Maßnahmen ab.

Das gleiche gilt für die Einnahmen, wo die Übergangsregelungen und die makroökonomischen Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Generell ist mit einem starken Wirtschaftswachstum in der Deutschen Demokratischen Republik zu rechnen, das zu einem Nachfrageanstieg für die gesamte Gemeinschaft und zu einer Zunahme der Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten führen wird. Dieses zusätzliche Wachstum wird mit zusätzlichen Einnahmen einhergehen.

## **Fazit**

Der Eingang der Deutschen Demokratischen Republik in die Gruppe der demokratischen Länder und die bevorstehende Vereinigung- der Bundesrepublik Deutschland mit der Deutschen Demokratischen Republik ist eines der bedeutendsten historischen Ereignisse der europäischen Nachkriegszeit und sollte vorbehaltlos und uneingeschränkt begrüßt werden. Die Gemeinschaft teilt die Freude des deutschen Volkes, innerhalb eines geeinten Deutschlands und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einen neuen Platz zu finden.

Die Vereinigung Deutschlands muß sich unter einem gemeinsamen europäischen Dach vollziehen. Es ist daher notwendig, daß die Konsultationen zwischen den beiden Deutschlands und der Gemeinschaft von der Interimsphase ab in vollem Umfang eingeleitet und aktiv vorangetrieben werden. Angesichts ihrer bisherigen intensiven Kontakte ist die Kommission überzeugt, daß dies der Fall sein wird.

Die Kommission glaubt, daß die Vereinigung Deutschlands der Gemeinschaft die Chance gibt, die europäische Integration auszubauen und zu beschleunigen.

Die Kommission sieht keinen Grund für die Annahme, daß die Vereinigung Deutschlands und die Stellung des vereinigten Deutschlands in der Europäischen Gemeinschaft die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas oder zwischen der Gemeinschaft und ihren übrigen Nachbarn oder der Dritten Welt behindern werden. Vielmehr weisen die neuen Entwicklungen den Weg in eine wohlhabendere und offenere Gemeinschaft, die an ihre eigenen demokratischen Werte und ihre zunehmend wichtige Rolle in der Welt glaubt.

[...]

### **III. Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung**

#### **I. Allgemeine Begründung**

Einleitung

##### **1. Allgemeiner Rahmen**

1.1. In ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat I vom 19. April 1990 hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen für eine dynamische und geregelte Abwicklung des Prozesses der deutschen Vereinigung erfüllt seien. Sie war außerdem der Ansicht gewesen, daß sich die Vereinigung Deutschlands unter einem gemeinsamen europäischen Dach vollziehen müsse und daß sie die Chance biete, die europäische Integration auszubauen und zu beschleunigen.

Für die Kommission ist die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und somit in die Gemeinschaft ein Sonderfall. Sie ist in mehreren Stufen zu vollziehen und erfordert nicht zwangsläufig eine Änderung der Verträge.

Ausgehend von diesen Feststellungen hatte die Kommission die Modalitäten der Vereinigung überprüft und dem Europäischen Rat ein Integrationschema vorgeschlagen.

1.2. Auf seiner Sondertagung vom 28. April 1990 in Dublin hat der Europäische Rat die Vereinigung Deutschlands, die sich unter einem europäischen Dach vollzieht, wärmstens und vorbehaltlos begrüßt. Er war der Ansicht, daß die Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft reibungslos und harmonisch vonstatten gehen dürfte. Er stellte insbesondere fest, daß diese Eingliederung vorbehaltlich der erforderlichen Übergangsvereinbarungen wirksam wird, sobald die Vereinigung gesetzlich vollzogen ist. Sie erfolgt ohne Änderung der Verträge.

Was die Übergangsregelung betrifft, so stellte der Europäische Rat fest, daß die Kommission dem Rat im Rahmen eines Gesamtberichts so bald wie möglich Vorschläge für die für erforderlich gehaltenen Übergangsmaßnahmen unterbreiten wird. Er erklärte, daß „diese Maßnahmen, die gleichzeitig mit der Vereinigung in Kraft treten werden, eine ausgewogene Eingliederung ermöglichen sollen, die auf den Grundsätzen des Zusammenhalts und der Solidarität und dem Erfordernis beruht, sämtliche Interessen, auch die sich aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand ergebenden Interessen, zu berücksichtigen. Die Übergangsmaßnahmen werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und sollen möglichst rasch zu einer vollständigen und möglichst harmonischen Eingliederung führen.“

1.3. In seiner Entschließung vom 17. Mai 1990 begrüßte das Europäische Parlament die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. April 1990. Es begrüßte insbesondere, daß der Europäische Rat den Prozeß der Vereinigung Deutschlands eindeutig unterstützt und anerkannt hat, daß dieser Prozeß im gemeinschaftlichen Kontext stattfinden muß. Es stellte ferner fest, daß der Europäische Rat erklärt hat, die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft könne ohne Änderung der Verträge erfolgen.

Seither hat das Europäische Parlament insbesondere sein „nichtständiger Ausschuß für die deutsche Vereinigung“, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den deutschen Behörden die Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Gemeinschaft geprüft.

Anhand eines Zwischenberichts des nichtständigen Ausschusses hat das Europäische Parlament am 12. Juli 1990 eine weitere Entschließung angenommen, in der es insbesondere die Bestrebungen, die europäische Integration parallel zur Vereinigung Deutschlands zu verwirklichen, begrüßt. Es ist der Ansicht, daß die

Vereinigung Deutschlands zur politischen und wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinschaft beitragen soll. Es vertritt ferner die Auffassung, daß Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsmaßnahmen nicht zu einer Schwächung der zentralen Gemeinschaftsziele, insbesondere Vollendung des Binnenmarktes und Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, führen dürfen. Darüber hinaus äußert es sich von der Sache her zu den in der Interimsphase der Anpassung und in der Zeit nach der formalen Vereinigung notwendigen Maßnahmen.

Das Europäische Parlament hatte mithin Gelegenheit, seinen Standpunkt zur Art und zum Inhalt der Übergangsmaßnahmen vor der Vorlage der Kommissionsvorschläge geltend zu machen.

1.4 Mit dieser Mitteilung übermittelt die Kommission dem Rat sämtliche Vorschläge für Rechtsakte, die die für eine ausgewogene Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft erforderlichen technischen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen vorsehen.

Seit der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin hat der Prozeß der deutschen Vereinigung sich wesentlich beschleunigt. Daher hat die Kommission ihre eigenen Vorarbeiten vorangetrieben, um bereits im September Vorschläge für die notwendigen Übergangsbestimmungen vorlegen zu können.

Angesichts der neuerlichen Beschleunigung des deutschen Einigungsprozesses sieht sich die Kommission veranlaßt, diese Vorschläge auf den Monat August vorzuziehen.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Integration des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft sowie des in Aussicht genommenen Zeitplans wurden die Vorarbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der beiden deutschen Staaten und den Gremien des Europäischen Parlaments, die laufend unterrichtet wurden, durchgeführt. Die Kommission begrüßt es insbesondere, daß ihr bei der Ausarbeitung ihres Vorschlagspakets die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1990 zur Verfügung stand.

Die vorliegende Mitteilung umfaßt vier Teile:

I: Allgemeine Begründung

II: Begründung nach Bereichen

III: Finanzielle Auswirkungen

IV: Anhang — Vorschläge für Rechtsakte

1.5. Die vorliegende Mitteilung beschränkt sich auf die unmittelbaren Auswirkungen der deutschen Vereinigung, auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und das abgeleitete Gemeinschaftsrecht.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft werden unter Zugrundelegung des ersten Staatsvertrags und der vollständigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der notwendigen Übergangsmaßnahmen erfaßt.

Bei den finanziellen Auswirkungen sind die Gesamtwirkungen und die Wirkungen nach Bereichen (oder Gruppen von Bereichen) dieser Integration berücksichtigt; hinzu kommen Angaben zur finanziellen Vorausschau und zu den Auswirkungen auf den Haushaltsplan 1991.

In dieser Mitteilung wird weder auf den Beitrag der deutschen Vereinigung zur internen und externen

Entwicklung der Gemeinschaft noch auf deren geopolitische Auswirkungen auf den Aufbau Großeuropas eingegangen.

Dieser in jeder Hinsicht positive Beitrag ist nunmehr ein Faktum:

- intern wird der Prozeß der Wirtschafts- und Währungsunion beschleunigt. Die Beschlüsse des letzten Europäischen Rates über die Einberufung der beiden Regierungskonferenzen sind ein Beweis dafür;
- im Bereich der Außenbeziehungen erleben wir die Beendigung des Kalten Krieges und die Schaffung neuer solider Grundlagen für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und den Aufbau einer starken Gemeinschaft, die ihrer Aufgabe uneingeschränkt gerecht wird.

## 2. Modalitäten der Vereinigung und Integrationsszenario

2.1. In ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom 19. April 1990 hatte die Kommission festgestellt, daß nach dem deutschen Verfassungsrecht die Vereinigung auf verschiedene Weise zustande kommen könne. Sie hatte jedoch darauf hingewiesen, daß das Verfahren nach Artikel 23 des Grundgesetzes aus der Sicht der Gemeinschaft einfacher sei. In der Zwischenzeit steht fest, daß sich die deutsche Vereinigung auf der Grundlage von Artikel 23 vollziehen wird.

Der Beitritt der neuen Länder gemäß diesem Artikel wird mit der Beitrittserklärung wirksam werden. Damit wird das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik integrierender Bestandteil der Gemeinschaft, und das Gemeinschaftsrecht findet auf es Anwendung.

2.2., Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Szenario erfolgt die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und damit in die Gemeinschaft in mehreren Phasen, von denen die erste damit begonnen hat, daß am 1. Juli 1990. auf der Grundlage des Staatsvertrags eine *Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion* eingeführt wurde.

Kapitel I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Staatsvertrags und eine Analyse der wirtschaftlichen und monetären Auswirkungen auf die Deutsche Demokratische Republik sowie auf die Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland.

Während der *Interimsphase der Anpassung* führt die Deutsche Demokratische Republik schrittweise die für eine allmähliche Eingliederung in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft erforderlichen Rechtsvorschriften ein.

Obgleich die Deutsche Demokratische Republik formal bis zum Wirksam werden der deutschen Vereinigung ein Drittland bleibt, schafft ihre schrittweise Integration in die Bundesrepublik Deutschland im Vorfeld der Vereinigung eine Situation der „Quasizugehörigkeit“ zur Gemeinschaft. Die Gemeinschaft und die Behörden, der beiden deutschen Staaten haben aus dieser „Quasizugehörigkeit zur Gemeinschaft gewisse Schlußfolgerungen; sowohl für den Bereich des Handels als auch für das Gebiet des Wettbewerbs gezogen. Kapitel II enthält eine Analyse der Vereinbarkeit des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht und eine Zusammenfassung der Auswirkungen im Vorfeld der Integration. Es gibt ferner einen Überblick über die diesbezügliche Abwicklung der Interimsphase sowie über den Zugang der Deutschen Demokratischen Republik zu den Kreditfazilitäten vor der formalen Vereinigung entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates. In Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1990 enthält dieses Kapitel auch Angaben über die Tätigkeiten der Kommission in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Information der Bürger und der Unternehmen.

Die schrittweise Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland wird durch den *Einigungsvertrag* vervollständigt, der für den Übergang und die Integration erforderlichen

verfassungsrechtlichen und institutionellen Bestimmungen enthalten soll. Diese Bestimmungen sollen auch die Anwendung und — erforderlichenfalls — die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Ländern nach der formalen Vereinigung gewährleisten.

Kapitel III gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte des Einigungsvertrags, wobei insbesondere auf die Bestimmungen eingegangen wird, die die Gemeinschaftszuständigkeiten berühren und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten.

2.3. Mit der formalen Vereinigung beginnt die *Übergangsphase*. Das Gemeinschaftsrecht — und zwar sowohl das Primärrecht als auch das abgeleitete Recht — findet dann im derzeitigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vollständig und automatisch Anwendung.

Technische Anpassungen bzw. vorübergehende Ausnahmeregelungen müssen daher von den zuständigen Organen so rechtzeitig beschlossen werden, daß sie ab dem Zeitpunkt der formalen Vereinigung wirksam werden können.

Kapitel IV enthält die allgemeinen Grundsätze für die Anpassung des abgeleiteten Rechts.

### 3. Zeitplan der Organe

3.1. Das Paket von Vorschlägen für Rechtsakte, das die Kommission dem Parlament und dem Rat vorlegt, ist das Ergebnis technischer Arbeiten, die sich mit denen anlässlich des formalen Beitritts eines Drittlandes vergleichen lassen.

Die Kommission hat den gesamten Besitzstand der Gemeinschaft eingehend geprüft, um zu ermitteln, ob technische Voraussetzungen und/oder Übergangsmaßnahmen objektiv notwendig sind. Diese Prüfung hat eine rege Mitarbeit der Behörden der beiden deutschen Staaten erforderlich gemacht, um die jeweiligen Rechtsvorschriften, die Möglichkeiten und wirtschaftlichen Sachzwänge vergleichen und De-facto-Daten überprüfen zu können. Bei dieser Prüfung konnte sich die Kommission auch auf den aktiven Beitrag und die Überlegungen des Europäischen Parlaments stützen.

Mit Rücksicht auf die Beschleunigung des voraussichtlichen Zeitplans der deutschen Vereinigung müssen sich Parlament, und Rat so bald wie möglich in zwei Lesungen äußern.

3.2. Das Europäische Parlament hat es in seiner EntschlieÙung vom 12. Juli 1990 für vordringlich erachtet, zu allen Übergangsmaßnahmen und Ausnahmeregelungen sowie zu den sonstigen notwendigen Anpassungen des abgeleiteten Rechts konsultiert zu werden. Es war der Ansicht, daß es ihm obliege, sowohl zu dem Gesamtpaket als auch zu den darin enthaltenen detaillierten Vorschlägen eine Stellungnahme abzugeben. Zu diesem Zweck befürwortete es eine interinstitutionelle Vereinbarung über den Zeitplan und die Arbeitsmethode, um sicherzustellen, daß keine Entscheidung ohne die Stellungnahme des Parlaments zu dem Gesamtpaket getroffen werden kann.

3.3. Wie das Europäische Parlament ist auch die Kommission der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen ein *Gesamtpaket* bilden. Sie ist ferner der Ansicht, daß das Europäische Parlament in der Lage sein muß, sich zu äußern und zu sämtlichen Vorschlägen für Rechtsakte Stellung zu nehmen. Es entspricht dem angewandten Verfahren, daß sich das Parlament sowohl zu dem Gesamtpaket — und somit zur Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft — als auch zu den verschiedenen Vorschlägen für Rechtsakte äußert.

Die Kommission teilt daher den Wunsch des Europäischen Parlaments nach einer Konzertierung zwischen den Organen im Hinblick auf das Zustandekommen praktischer Vereinbarungen über den Zeitplan und die Arbeitsmethoden, die dem Dringlichkeits- und Effizienzstreben Rechnung tragen und eine uneingeschränkte Beteiligung des Europäischen Parlaments am Gesetzgebungsprozeß im Hinblick auf die Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft gewährleisten. Diese Konzertierung ist um so notwendiger angesichts der soeben erst beschlossenen Beschleunigung des

Prozesses der deutschen Vereinigung.

3.4. Es ist also durchaus denkbar, daß die deutsche Einigung sich vollzieht, bevor die Organe die endgültigen Beschlüsse fassen konnten. Für diesen Fall schlägt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament ein Beschlußfassungsverfahren vor, mit dem die Kommission ermächtigt werden soll, *vorläufige Maßnahmen* zu treffen. Damit kann verhindert werden, daß bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaßnahmen und der notwendigen technischen Anpassungen ein Rechtsvakuum entsteht. Die Modalitäten der beiden Rechtsakte sind in Kapitel IV (Anpassung des abgeleiteten Rechts) enthalten.

Die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik: Wichtigste Merkmale und mögliche Auswirkungen der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion

## 1. Überblick über die wichtigsten Merkmale der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

### 1.1. Bevölkerung

Die Deutsche Demokratische Republik zählte Ende 1988 16,6 Millionen Einwohner, von denen in der Zwischenzeit jedoch 600 000 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt sind. Trotz der im Durchschnitt eher geringen Bevölkerungsdichte ist ein recht hoher Konzentrationsgrad zu verzeichnen: Über 50% der Bevölkerung leben in Ostberlin und in den Großstädten im Süden des Landes (Halle, Leipzig, Dresden und Chemnitz), von denen einige in der Nähe der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland gelegen sind.

Wie die Alterspyramide zeigt, ist der Anteil der Einwohner unter 18 Jahren mit 24% höher als in der Bundesrepublik Deutschland (19%), während der Anteil aller übrigen Altersgruppen etwas niedriger liegt; dies gilt insbesondere für die Altersgruppe der über 60jährigen (18% Deutsche Demokratische Republik, 23% Bundesrepublik Deutschland). Gleichwohl ist auch in der Deutschen Demokratischen Republik die Zahl der älteren Menschen im Vergleich zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Ansteigen begriffen. Durch die Tatsache, daß vor allem jüngere Menschen abgewandert sind, wird dieses Problem noch verschärft.

Die Erwerbsquote ist an internationalen Maßstäben gemessen äußerst hoch (nahezu 90% der Erwerbsbevölkerung gegenüber 60% in der Bundesrepublik), was größtenteils auf eine weit höhere Erwerbsquote der Frauen zurückzuführen ist. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt bei nahezu 9 Millionen (55% der Bevölkerung) gegenüber 26 Millionen (41% der Bevölkerung) in der Bundesrepublik Deutschland.

Verhältnismäßig hoch ist auch die berufliche Qualifikation:  $\frac{3}{4}$  der Arbeitskräfte haben eine Berufsausbildung erhalten. Soweit die Ausbildung jedoch von ideologischen Einflüssen geprägt war (insbesondere in den akademischen Berufen — Wirtschaftswissenschaftler, Juristen, Verwaltungskräfte), ist mit Engpässen zu rechnen. Die Ingenieure dürften den neuen Anforderungen in der Regel gewachsen sein. Bei Facharbeitern werden größere Anpassungen an die moderne westliche Technologie notwendig sein. Eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in die westliche Marktwirtschaft wird außerdem die Wiederbelebung von Unternehmertum und marktorientierten Managementmethoden in der Deutschen Demokratischen Republik sein.

Die Deutsche Demokratische Republik hat von allen osteuropäischen Ländern den höchsten Lebensstandard. Vergleiche mit westlichen Ländern sind mit Unsicherheiten behaftet, doch dürfte das Pro-Kopf-Einkommen in der Deutschen Demokratischen Republik höher als in Irland, Griechenland und Portugal, jedoch niedriger als in Spanien liegen.

### 1.2. Überblick über die Industrie nach Sektoren

Die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist stark von einer Politik beeinflusst worden, die bestrebt war, so wenig wie möglich von Vorleistungen der westlichen Länder abhängig zu sein, zum Teil wegen der ständigen Devisenknappheit. Sie ist daher wenig spezialisiert. Im Vergleich zu den westlichen Industrieländern hat sich die Struktur der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den letzten Jahrzehnten nur wenig "verändert." Die Industrie ist mit Abstand der wichtigste Sektor, während in den EG-Ländern der Dienstleistungsbereich an erster Stelle kommt.

Im allgemeinen wird angenommen, daß die Arbeitsproduktivität der Deutschen Demokratischen Republik um etwa ein Drittel unter dem Stand der Bundesrepublik liegt, doch hängt dies von dem jeweiligen Sektor ab. Für diese Produktivitätslücke werden drei Hauptfaktoren verantwortlich gemacht: Organisation (bürokratische Zentralplanung), Motivation (Mangel an Anreizen) und Technologie (veralteter Kapitalstock). In den 80er Jahren hat sich der letztgenannte Faktor besonders verschärft, da die Investitionsquote im Verhältnis zum Volkseinkommen beträchtlich gesunken ist. Überdies haben die Verflechtung mit dem statischen RGW-Handel und die nur marginale Verflechtung mit der Weltwirtschaft zu der offenkundigen Ineffizienz der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen.

Die *Energieerzeugung* beruht hauptsächlich auf der Braunkohle als dem einzigen in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbaren Rohstoffvorkommen. Mit einer Produktion von 310 Mio. t (25% der Weltproduktion) ist die Deutsche Demokratische Republik der mit Abstand größte Braunkohleerzeuger der Welt. Gegenwärtig werden 85% des Stroms aus Braunkohle gewonnen. Braunkohle ist auch der wichtigste Brennstoff der privaten Haushalte. Infolgedessen entfallen über zwei Drittel des Primärenergieverbrauchs auf Braunkohle. Die Kernenergie liefert zur Zeit etwa 10% der Stromerzeugung, doch gilt der Sicherheitsstandard als nicht tragbar.

Der Energieverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist in der Deutschen Demokratischen Republik, an internationalen Maßstäben gemessen, sehr hoch (15% mehr als in der Bundesrepublik Deutschland). Die Hauptgründe hierfür sind der hohe Energieeinsatz in der Industrie, der geringe Wirkungsgrad der Kraftwerke, die im allgemeinen unrealistischen Energiepreise und die unzureichende Wärmeisolierung.

Die Deutsche Demokratische Republik hat nach dem Krieg ihre eigenen *Stahlproduktionskapazitäten* hauptsächlich auf der Grundlage von Schrott aufgebaut. Die Produktionskosten sind recht hoch, da vorwiegend das Siemens-Martin-Verfahren angewandt wird; dieses Verfahren wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1982 vollständig aufgegeben. Hochwertige Stähle können nicht produziert werden. Die Arbeitsproduktivität in der Stahlindustrie liegt unter 50% des Niveaus der Bundesrepublik Deutschland.

Die *chemische Industrie* der Deutschen Demokratischen Republik basiert weitgehend auf der aus der Vorkriegszeit stammenden Kohlechemie. Die Kunststoffindustrie ist weit hinter dem westlichen Standard zurückgeblieben. Die Produktion in diesem stark wachsenden Sektor macht nur 10% der Produktion der Bundesrepublik Deutschland aus, ganz abgesehen von qualitativen Aspekten. Bei Düngemitteln — im allgemeinen ertragsschwache Produkte — ist die Deutsche Demokratische Republik ein wichtiger Nettolieferant auf dem Weltmarkt. Eine Modernisierung der bestehenden Unternehmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsstellung auf dem Weltmarkt stößt auf ernste Umweltprobleme.

Die statistischen Angaben über den Sektor *Maschinen- und Fahrzeugbau* — zweitwichtigster Sektor nach der chemischen Industrie — sind kaum mit denen der westlichen Länder vergleichbar, weil hier vor allem qualitative Aspekte eine Rolle spielen. In diesem Sektor sind nahezu 1 Million Menschen beschäftigt. Die Werkzeugmaschinenindustrie ist im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland relativ unbedeutend, doch hat es den Anschein, daß sie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein könnte. Der Maschinenbau leidet sehr unter dem Mangel an elektronischen Steuerungen (COCOM-Liste), die hier eine immer wichtigere Rolle spielen (Industrieroboter). Gleichwohl machen die Exporte der Deutschen Demokratischen Republik in diesem Sektor 30% aller RGW-Ausfuhren in westliche Länder aus. Während die Automobilindustrie in den westlichen Ländern eine Schlüsselstellung einnimmt, ist sie in der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik nur von geringer Bedeutung. Symptomatisch für die geringe Effizienz des Fahrzeugbaus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Tatsache, daß Lastkraftwagen sogar kaum in östliche Länder ausgeführt werden können.

In die *Mikroelektronik* wurde außerordentlich viel investiert, um in den Ostblockländern eine Monopolstellung aufzubauen. Gleichwohl dürfte dieser Industriezweig dem Wettbewerb mit den westlichen Ländern nicht gewachsen sein. Die Entwicklungsaussichten für die wachsende Produktion von Software sind weit günstiger, weil hochqualifizierte Programmierer zur Verfügung stehen. In den traditionellen Industriezweigen Feinmechanik und Optik ist die Industrie der Deutschen Demokratischen Republik für den übernationalen Wettbewerb relativ gut gerüstet.

Im *Baugewerbe*, das hauptsächlich auf den Bau großer Wohneinheiten ausgerichtet ist, sind 6,6% der Erwerbsbevölkerung beschäftigt. Trotz der recht weit entwickelten Fertigbautechnik ist sehr zu bezweifeln, ob große Wohnblöcke auf eine entsprechende Nachfrage stoßen werden. Die Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes und der Bau kleinerer Wohneinheiten werden jedoch mehr Bauhandwerker erfordern. Obgleich die Nachfrage sicherlich wachsen wird, muß daher die Bauwirtschaft umstrukturiert werden.

Die *Textilerzeugung* (6% der Gesamtproduktion der Deutschen Demokratischen Republik) ist hauptsächlich auf Massenartikel ausgerichtet. Dies führt zu einem scharfen Wettbewerb mit den Entwicklungsländern auf Drittmärkten. Mangels Kapital können diese Unternehmen keine automatischen und flexiblen Fertigungslinien einrichten. Ein großer Teil des Kapitalstocks stammt noch aus der Vorkriegszeit.

Die Hauptprobleme der *Nahrungsmittelindustrie* (15% der Gesamtproduktion der Deutschen Demokratischen Republik) sind der Mangel an Vielfalt und die niedrige Qualität. Hochwertige Produkte werden nicht angeboten, da man autark sein und Importe vermeiden, wollte. Die Produktivität ist in diesem Sektor besonders niedrig.

Die *Landwirtschaft* trägt zu etwa 10% zum BIP bei (Beschäftigung 10,8%). Angesichts der erheblichen Preisverzerrungen ist diese Zahl jedoch nicht sehr zuverlässig. Rund 95% der Landwirtschaft sind sozialisiert. Das Verhältnis der landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bevölkerung ist doppelt so groß wie in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwohl erreicht die Arbeitsproduktivität (je Beschäftigtem) weniger als 50% des Niveaus in der Bundesrepublik Deutschland, was hauptsächlich eine Folge der kürzeren Arbeitszeit ist. Die Bodenproduktivität ist weit höher und erreicht etwa 75% des Niveaus in der Bundesrepublik Deutschland.

Vor den jüngsten Wirtschaftsreformen waren nur 458 000 Personen (53% der gesamten Erwerbsbevölkerung) im Privatsektor beschäftigt. Dieser Sektor erwirtschaftete 3,6% des Nettosozialprodukts (ohne Dienstleistungen). Die Privatwirtschaft konzentriert sich auf das Handwerk, d. h. Reparaturleistungen, Handel und Bau.

Die Deutsche Demokratische Republik hat das zweigliedrige *Bankensystem* eingeführt. Gleichwohl wird es auch in Zukunft eine gewisse Spezialisierung geben, vor allem wegen der früheren Erfahrungen und der historischen gewachsenen Bindungen. Innerhalb des Bankensektors erfolgt die Vergabe von Industriekrediten größtenteils über die Kreditbank. Sie beschafft sich ihre Mittel überwiegend bei den Sparkassen, bei denen sich gegenwärtig etwa 80% aller Spareinlagen befinden. Ohne gewisse Sicherheiten für Kredite an die Industrie (beispielsweise über die Treuhandanstalt) müßte die Kreditbank wahrscheinlich Konkurs anmelden, da viele Unternehmen nach der Privatisierung nicht in der Lage sein werden, ihre Schulden in DM zu bedienen. Ein weiteres Problem für das Geschäftsbankensystem besteht in der dünnen Kapitaldecke: Anscheinend beträgt die Eigenkapitalquote der Sparkassen im gegenwärtigen Zeitpunkt nur etwa 1% der gesamten Aktiva.

Ein großes Problem für die Sparkassen besteht darin, daß 95% ihres Personals keine abgeschlossene höhere Schulbildung vorweisen können; ihre einzige Aufgabe hat ja bisher darin bestanden, Spareinlagen zu verwalten. Die Sparkassen werden für die Vergabe von Krediten auf kommerzieller Basis daher anfangs nicht ausreichend gerüstet sein.

### 1.3. Handelsstruktur

Da in erster Linie Autarkie angestrebt wurde, ist die Deutsche Demokratische Republik für ein Land ihrer Größe nur schwach mit dem Welthandelssystem verflochten. Zwar liegen praktisch keine verlässlichen statistischen Angaben vor, doch wird die Ausführquote der Deutschen Demokratischen Republik auf etwa 25 des BIP geschätzt. Dies würde für ein Land dieser Größe eine vergleichsweise geringe Beteiligung an der internationalen Arbeitsteilung bedeuten (so liegt beispielsweise die Exportquote der Niederlande mit einer annähernd gleich großen Bevölkerung bei 55 bis 60% des BIP). Gegenwärtig werden etwa zwei Drittel des Handels der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen RGW-Ländern abgewickelt, namentlich mit der Sowjetunion (rund 37% des Gesamthandels). Die Arbeitsteilung im RGW war allerdings weitgehend von wirtschaftsfremden Überlegungen bestimmt. Da der Handel mit den Entwicklungsländern nur eine geringe Rolle spielt, wird der größte Teil des restlichen Handels mit den westlichen Industrieländern abgewickelt (davon ein Drittel mit der Bundesrepublik Deutschland).

Bei dem Produktprofil des Handels der Deutschen Demokratischen Republik empfiehlt sich eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bestimmungsländern. Die Exporte der Deutschen Demokratischen Republik, in die übrigen RGW-Länder (insbesondere in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) bestehen weitgehend, aus Maschinen und Ausrüstungen (zwei Drittel der Ausfuhren); während bei den Einfuhren der Anteil der Energieprodukte und Rohstoffe besonders hoch ist. Diese komplementäre Handelsstruktur bietet einen relativ geringen Wohlstandszuwachs, wie er typischerweise, mit substituierbarem Handel verbunden ist. Normalerweise findet sich eine solche Handelsstruktur in den Beziehungen zwischen (hochindustrialisierten) Kernländern und (weit weniger industrialisierten) peripheren Zonen. Die Ausfuhren in westliche Industrieländer zeigen eine sehr unterentwickelte Struktur, mit einer gewissen Dominanz einfacher Verbrauchsgüter. Investitionsgüter werden dagegen in weit geringerem Maße in westliche Länder exportiert.

Eine Analyse der Handelsströme der Deutschen Demokratischen Republik mit der Gemeinschaft zeigt, daß die Deutsche Demokratische Republik Nettoexporteur von energie- und arbeitsintensiven Produkten ist (deren Produktion auch hohe Umweltbelastungen verursacht), aber Netto-Importeur von Erzeugnissen mit einem hohen Gehalt an Rohstoffen, FuE und Technologie. Berücksichtigt man, daß die deutsche Demokratische Republik nur über wenige fossile Brennstoffvorkommen, mit Ausnahme von Braunkohle, verfügt, und zieht man zudem die angeblich hohe Qualifikation der Arbeitskräfte in der Deutschen Demokratischen Republik in Betracht, so ist es unwahrscheinlich, daß diese Handelsstruktur den komparativen Vorteilen der Deutschen Demokratischen Republik entspricht.

Insgesamt fällt auf, daß im Handel der Deutschen Demokratischen Republik nach wie vor branchenfremde Handelsbeziehungen dominieren (d.h. Einfuhren und Ausfuhren gehören zu verschiedenen Produktgruppen), während die EG-Länder durch einen hohen Grad an brancheninternen Handelsbeziehungen gekennzeichnet sind.

#### *1.4. Infrastruktur und Umwelt*

Infrastruktur- und Umweltprobleme könnten sich als große Hindernisse für Privatinvestitionen in der Deutschen Demokratischen Republik erweisen. Wichtigstes Verkehrsmittel ist die Eisenbahn. Obgleich das Streckennetz nur halb so lang ist wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Transportleistung etwa gleich groß. Rund ein Drittel des gesamten Eisenbahnverkehrs entfällt auf den Transport von Braunkohle. Die Vorzugsstellung der Eisenbahn hat ihren Grund nicht in Überlegungen, die mit dem Umweltschutz oder der wirtschaftlichen Effizienz zusammenhängen, sondern in der Notwendigkeit, Rohöl zu sparen. Der Reparatur- und Modernisierungsbedarf auf dem vorhandenen Streckennetz ist, äußerst groß.

Das Straßennetz ist im europäischen Vergleich zwar relativ dicht, der Zustand, der Straßen liegt jedoch weit unter dem Standard der Bundesrepublik Deutschland. Daher fließt der Verkehr sehr langsam, nicht zuletzt wegen der zahlreichen schienengleichen Bahnübergänge. In Zukunft wird es jedoch mehr Engpässe geben, da — bedingt durch den stärkeren Reiseverkehr aus dem Westen und die erwartete zahlenmäßige Zunahme der PKWs je Einwohner — mit einer Zunahme des Individualverkehrs zu rechnen ist. Im innerstädtischen Verkehr ist die Straßenbahn das wichtigste öffentliche Verkehrsmittel.

Außer in Ostberlin sind die Telekommunikationssysteme in einem sehr schlechten Zustand. Das Fernsprechsysteem ist trotz der äußerst geringen Zahl von Anschlüssen oft überlastet. Wenn das Telekommunikationssystem modernisiert werden soll, muß es wahrscheinlich vollständig erneuert werden. Dies bietet jedoch auch die Chance zur Einführung der modernsten Technologie in diesem Bereich. Die Effizienz eines neuen Systems könnte durch Privatkapital verstärkt werden.

Auch in den anderen lebenswichtigen Infrastrukturbereichen ist der Investitionsbedarf sehr groß. Ganz besonders gilt dies für das Abwassersystem, da nur 50% der Haushalte an Kläranlagen angeschlossen sind. Obwohl die Deutsche Demokratische Republik nur halb so groß ist wie die Bundesrepublik Deutschland (25% der Bevölkerung), ist die Schwefeldioxid-Emission mehr als doppelt so hoch. Die Flüsse sind in sehr hohem Maße verschmutzt, und die Trinkwasserversorgung ist problematisch. Auch die Wälder sind ernsthaft geschädigt; namentlich im Süden des Landes ist die Entwaldung schon weit vorangeschritten.

## 2. Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion — Hauptpunkte des Staatsvertrags und flankierende Maßnahmen

### 2.1. Wirtschaftsunion

Die Deutsche Demokratische Republik hat die grundlegenden marktwirtschaftlichen Regelungen eingeführt: Vertragsfreiheit, freie Preisbildung, Tarifautonomie, Privateigentum.

Die Bedingungen für den innerdeutschen Handel mit Waren deutschen Ursprungs sind normalisiert und dem interregionalen Handel gleichgestellt worden. Die Grenz- und Zollkontrollen für Waren deutschen Ursprungs sind weggefallen. Bei Ausfuhren nach anderen Teilen Deutschlands bedarf es keiner besonderen MwSt-Verfahren. Waren, die keine deutschen Ursprungswaren sind, werden als normale Einfuhren behandelt.

Im Agrarhandel mit der Bundesrepublik Deutschland wurden besondere Mengenregelungen eingeführt, deren Erfolg allerdings begrenzt war. Gleichwohl führt die Deutsche Demokratische Republik nunmehr die EG-Vorschriften ein, die auch das jeweilige Erzeugerpreissystem umfassen.

Die Strukturanpassungen bei den Unternehmen können während einer Übergangszeit von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik finanziell unterstützt werden. Diese Hilfen sind jedoch von der Haushaltslage der Deutschen Demokratischen Republik und von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

### 2.2. Währungsunion

Hauptpunkte des die Währungsunion betreffenden Teils des Staatsvertrags sind der Umstellungskurs, die Behandlung der Unternehmensschulden und Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Finanzen.

Seit dem 1. Juli 1990 ist die Deutsche Mark einzige Währung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Souveränität im Bereich der Geldpolitik geht auf die Deutsche Bundesbank über. Die geltenden Bestimmungen über die Bankenaufsicht gelangen ebenfalls in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung. Löhne und Renten werden im Verhältnis 1:1 umgestellt; dabei werden die Beträge vom 1. Mai 1990 zugrunde gelegt. In der Regel werden Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis umgestellt. Jedoch können Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 1:1 folgende Beträge (Bargeld und Bankguthaben) umtauschen: Kinder (0 bis 14 Jahre) 2 000 DM; Erwachsene (15 bis 60 Jahre) 4000 DM; ältere Personen (über 60 Jahre) 6 000 DM. Darüber hinausgehende Bargeldbeträge und Bankguthaben werden — mit einigen makroökonomisch unbedeutenderen Ausnahmen — im Verhältnis 2:1 umgestellt.

### 2.3. Staatshaushalt und Finanzen

Die Bestimmungen über die Staatshaushalte sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Deutschen Demokratischen Republik betreffen: 1. Transferzahlungen der Bundesrepublik an die Deutsche Demokratische Republik, 2. Haushalts- und Kreditaufnahmenvorschriften für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik, 3. die Behandlung der öffentlichen Verschuldung nach der deutschen Einigung und 4. die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Haushalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Finanzzuweisungen werden insbesondere als Anschubfinanzierung für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt, um den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik auszugleichen.

Im Zusammenhang mit den Haushaltsverfahren hat die Deutsche Demokratische Republik das westdeutsche Steuersystem generell übernommen. Für die öffentlichen Haushalte in der Deutschen Demokratischen Republik — mit Ausnahme des Sozialhaushalts — gelten strenge Regeln über die Kreditaufnahme. Eine Überschreitung des Haushaltsrahmens bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzministers.

Die zum Zeitpunkt der Vereinigung aufgelaufene Verschuldung wird auf die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Damit wird der Bundeshaushalt von einer zusätzlichen Verschuldung im Zusammenhang mit der deutschen Einigung entlastet.

Zur Finanzierung der Einnahmen hat die Deutsche Demokratische Republik das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland eingeführt; zur Begrenzung der Ausgaben sind die Zuschüsse für private Haushalte, Industrieerzeugnisse, öffentliche Verkehrsmittel, den Energieverbrauch der privaten Haushalte und Subventionen im Wohnungswesen neu zu ordnen oder abzubauen. Im Agrarsektor sind die Regelungen der GAP eingeführt worden. Bei der Festsetzung der Gehälter im öffentlichen Dienst ist den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen.

#### *2.4. Sozialunion*

Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung wird durch Selbstverwaltungskörperschaften unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt. Diese Versicherungssysteme; werden vor allem durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (jeweils 50%) finanziert. Die Deutsche Demokratische Republik hat ein System der Arbeitslosenversicherung nach dem Modell des bundesdeutschen Systems eingeführt. Ebenso ist ein Krankenversicherungssystem eingeführt worden. Im Krankheitsfall wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Rentner haben Krankenversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Renten werden auf ein Niveau festgesetzt, das 70% des durchschnittlichen Nettoverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (nach 45 Versicherungsjahren) beträgt. Erfolgt keine Anhebung der Rente, so wird eine Rente in Deutschen Mark gezahlt, die der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Renten werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepaßt. Sobald in einer Übergangszeit die Beiträge zu den Renten- und Arbeitslosenversicherungen die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland eine vorübergehende Anschubfinanzierung.

Die bundesdeutsche Arbeitsrechtsordnung ist, abgesehen von Änderungen in einigen wichtigen Punkten, ebenfalls übernommen worden, namentlich das Arbeitsförderungsgesetz. Danach können Arbeitslose als Kurzarbeiter, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, eingestuft werden. Infolgedessen wird die Arbeitslosenziffer nicht so rasch steigen, wie vorausgesagt worden ist.

#### *2.5. Flankierende Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland*

Der Bundesfinanzminister und die Bundesländer haben die Schaffung eines Fonds Deutsche Einheit vereinbart, aus dem der Deutschen Demokratischen Republik Finanzhilfen gewährt werden sollen. Das Gesamtvolumen des Fonds beläuft sich auf 115 Mrd. DM, die sich wie folgt über die kommenden 4 ½ Jahre verteilen:

Mrd. DM	1991	1992	1993	1994
1990	22	35	28	20
				10

20 Mrd. DM sollen durch Ausgabenkürzungen im Staatshaushalt, 95 Mrd. DM auf dem Kapitalmarkt durch Emission von Schuldverschreibungen aufgebracht werden. Die Verbindlichkeiten werden zu gleichen Teilen auf Bund und Länder aufgeteilt.

Die Fondsmittel sind dazu bestimmt, den Haushalt, der Deutschen Demokratischen Republik auszugleichen, während die Finanzhilfen zur Einführung eines Sozialversicherungssystems westdeutscher Prägung direkt aus dem Staatshaushalt finanziert werden sollen.

Im Bereich des Handels wird die Bundesregierung für Wareneinfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus der Deutschen Demokratischen Republik während der Interimsphase Beihilfen gewähren. Die bundesdeutschen Firmen dürfen von den Fakturapreisen der aus der Deutschen Demokratischen Republik importierten Inputs — zusätzlich zum normalen MwSt-Satz (14% oder 7%) — 11% bzw. 5,5% abziehen.

### 2.6. Flankierende Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Förderung neuer Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik werden zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 30. Juni 1991 Investitionszulagen in Höhe von 12% für Neuinvestitionen bei Ausrüstungsgütern gewährt. In den darauffolgenden 12 Monaten verringert sich die Investitionszulage auf 8%. Sonderregelungen zugunsten der Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere Abschreibungsbeträge, Steuervergünstigungen für wiederangelegte Erträge, befristete Steuerbefreiung für neue Unternehmen) sind angekündigt worden.

Verschiedene Sektoren in der Deutschen Demokratischen Republik können nach wie vor Subventionen erhalten, insbesondere der Energiesektor, der Verkehrssektor und der Wohnungsbau. Der Gesamtbetrag dieser Hilfen wird für das zweite Halbjahr 1990 auf mehr als 12 Mrd. DM veranschlagt.

### 3. Makroökonomische Auswirkungen auf die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft

Die wirtschaftliche Vereinigung Deutschlands wird einen positiven Wachstumseffekt auf die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auslösen (rund 1% des BIP). Hauptursache, hierfür sind die Verlagerung der Binnennachfrage der Deutschen Demokratischen Republik auf Einfuhren aus westlichen Ländern und die Finanzpolitik die im gesamten deutschen öffentlichen Sektor betrieben wird. Alle EG-Länder werden am Einfuhrsog der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik teilhaben, da der Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland hoch ist und alle EG-Länder die Möglichkeit haben, sich einen ähnlichen Marktanteil wie in anderen EG-Ländern zu sichern. Der Leistungsbilanzüberschuß der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zusammengenommen könnte daher beträchtlich schrumpfen, während sich der Leistungsbilanzsaldo in den anderen EG-Ländern verbessert. Hierdurch wird sich die Konvergenz bei den Außenbeiträgen der Gemeinschaftsländer verstärken.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland stand in letzter Zeit unter dem Einfluß des starken Zustroms von Aus- und Übersiedlern aus der Deutschen Demokratischen Republik und osteuropäischen Ländern. Durch die Eingliederung dieser Arbeitskräfte in die Erwerbsbevölkerung kann es zu neuartigen Arbeitsstrukturen kommen. Trotz der offenkundigen Unterbringungsschwierigkeiten dürfte

der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anziehen. Unter diesen Umständen dürften Kurzzeit-Arbeitsverhältnisse (saisonal oder in der Ferienzeit) für Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik attraktiv sein. Das gleiche gilt für die Beschäftigung als Grenzgänger, da sie dann hohe Löhne (in der Bundesrepublik Deutschland) mit niedrigen Mieten (in der Deutschen Demokratischen Republik) verbinden können. Langfristig dürften sich die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland als positiv erweisen, da sich die regionale und sektorale Arbeitskräftemobilität deutlich verbessert und die Lohnkosten unter Druck geraten.

Alles in allem wird sich die makroökonomische Gesamtwirkung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auf die bundesdeutsche Wirtschaft durch die Kapitalmobilität, die einheitliche Währung und die Arbeitskräftemobilität verstärken; letztere dürfte in absehbarer Zukunft wahrscheinlich größer sein als in allen anderen Ländern der Gemeinschaft. Daher dürfte es zunehmend schwieriger werden, die wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten getrennt zu betrachten. Insbesondere werden die makroökonomischen Ergebnisse innerhalb der deutschen Währungsunion im gesamtdeutschen Zusammenhang gesehen werden müssen. In einer Reihe von Punkten ist klar, wie die makroökonomische Politik in der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wahrscheinlich aussehen wird:

- Die Finanzpolitik wird insgesamt weniger restriktiv sein. Da die Glaubwürdigkeit der deutschen Finanzpolitik hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die künftige Entwicklung der öffentlichen Haushalte im Griff zu behalten, erhalten bleiben soll, wird diese finanzpolitische Lockerung nur die üblichen nachfragesteigernden Folgen haben.
- Für Deutschland insgesamt wird die Nachfrage eine Zeitlang stärker zunehmen als das Angebot. Später wird sich dann die Entwicklung auf der Angebotsseite beschleunigen.
- Kurz gesagt, dürfte die deutsche Wirtschaft (Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik) nacheinander mehrere Phasen der Übernachfrage erleben. Diese Probleme können durch Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der ausländischen Liefermöglichkeiten abgemildert werden. Der Markt der Deutschen Demokratischen Republik sollte allen EG-Ländern offenstehen, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Einfuhr nach Deutschland zu fördern und damit die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage zu verringern. Trotz allem wird die zu erwartende Entwicklung von Angebot und Nachfrage Probleme für die monetäre Politik aufwerfen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung von Preisstabilität.

Auf die anderen europäischen Länder wird die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion signifikante positive makroökonomische Auswirkungen haben: das schwankende Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage innerhalb der Union wird die Handelsströme und die Ersparnis in den Partnerländern beeinflussen. Durch die starke Verringerung des Leistungsbilanzüberschusses des vereinten Deutschlands wird die Nachfrage in der gesamten Gemeinschaft stimuliert. Hierdurch könnte sich das BIP im EG-Durchschnitt in den ersten zwei Jahren um einen halben Prozentpunkt erhöhen.

Längerfristig dürften die Nutzeffekte, die vom einheitlichen Binnenmarkt zu erwarten sind, verstärkt werden. In dem Maße, wie die osteuropäischen Länder in ihrer Entwicklung zur Marktwirtschaft vorankommen, können auch die Vorteile einer stärkeren Arbeitsteilung innerhalb Europas weiter zunehmen. Wegen der relativ, starken Verflechtung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit den östlichen Volkswirtschaften kann die Deutsche Demokratische Republik als Brücke zwischen der Gemeinschaft und Osteuropa fungieren.

Allerdings wurden auch Besorgnisse geäußert, die rasche Wirtschaftsentwicklung in der deutschen

Wirtschafts- Währungs- und Sozialunion könnte den Aufholprozeß in anderen, relativ armen Gemeinschaftsländern, insbesondere Spanien, Portugal und Irland, dadurch beeinträchtigen, daß dort entsprechend weniger Investitionen vorgenommen werden. Es ist jedoch so, daß Investitionen in diesen Ländern hauptsächlich wegen der erwarteten hohen realen Rendite getätigt werden. Durch die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wird sich dies im allgemeinen nicht ändern, und die finanziellen Zwänge sollten angesichts der zunehmenden Integration der Weltfinanzmärkte nicht überbetont werden.

Die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Europäische Gemeinschaft wird des weiteren auch einige Fragen in bezug auf Außenhandel und Marktzugang aufwerfen. Probleme bestehen im allgemeinen nur bei den Erzeugnissen, bei denen die osteuropäischen Länder international sehr wettbewerbsfähig sind und deren Zugang zum EG-Markt beschränkt ist, während der Zugang zum DDR-Markt bisher keiner Kontingentierung und keinen Zöllen unterlag. Bei anderen Erzeugnissen, für die Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen gelten, ist zweifelhaft, ob überhaupt auch weiterhin eine Nachfrage nach Waren der Deutschen Demokratischen Republik bestehen wird. Auch bei nicht dem EG-Standard entsprechenden Erzeugnissen aus osteuropäischen Ländern wird die Nachfrage aus der Deutschen Demokratischen Republik erheblich schrumpfen. Die Handelsbeziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den osteuropäischen Ländern könnten auf kurze Sicht erheblich zurückgehen, während die EG-Länder über erheblich größere Ausfuhrmöglichkeiten in die Deutsche Demokratische Republik verfügen werden.

#### 4. Auswirkungen auf die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Die Einführung der DM und die Wirtschafts- und Sozialunion haben in der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen bedeutsamen Anpassungsprozeß ausgelöst. Der Anpassungsdruck dürfte stärker als in anderen Ländern sein, die sich von der Planwirtschaft hin zur Marktwirtschaft entwickeln, da die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit einem Schläge der Weltmarktkonkurrenz ausgesetzt ist. Die Folgen hieraus werden jedoch durch erhebliche finanzielle Unterstützung aus der Bundesrepublik Deutschland abgedeckt. Es ist indes wichtig, für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, daß sich ihre Wirtschaftsstrukturen und das Verhalten der Wirtschaftsakteure rasch wandeln. Die Einführung marktwirtschaftlicher Regeln wird mittelfristig den Aufholprozeß ermöglichen und die Gefahr einer langandauernden wirtschaftlichen Instabilität gering halten. Kurzfristig kommt es jedoch zu erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf kurze Sicht bringt die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion bedeutsame *makroökonomische Konsequenzen* für die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik mit sich. Daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit harter Währung ausgestattet wurden, hat dazu geführt, daß sehr viel mehr Einfuhrgüter gekauft werden. Der Verbrauch wird nicht allein durch höhere Transfers und Auslandsinvestitionen getragen, sondern auch durch das Einkommen der Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik in konvertibler Währung. Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit ist nur ein Grund, weshalb die Verbraucher der Deutschen Demokratischen Republik Einfuhrgüter bevorzugen;

die mangelhafte Angebotspalette der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik könnte sich als noch wichtiger herausstellen. Die Modernisierung der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erfordert westliche Technologie. Daher werden sich durch höhere Auslandsinvestitionen und Investitionen existenzfähiger Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik die Einfuhren noch stärker ausweiten.

Die Außenhandelsbedingungen haben sich durch die DM-Einführung grundlegend gewandelt. Dies gilt ganz besonders für den Handel mit den osteuropäischen Ländern. Da sich die Nachfrage der Deutschen Demokratischen Republik auf westliche Erzeugnisse verlagert, werden die besonderen Handelsstrukturen mit den RGW-Ländern wegfallen. Kurzfristig werden sich die RGW-Ausfuhren in die Deutsche Demokratische Republik ähnlich entwickeln wie der Handel mit anderen westlichen Ländern. Die Ausfuhren der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in westliche als auch in östliche Länder könnten ganz erheblich schrumpfen. Dies gilt wiederum in ganz besonderem Maße für die Ausfuhren nach

Osteuropa, die in harter Wahrung abgewickelt werden.

Die faktische Verschmelzung des Arbeitsmarktes der Deutschen Demokratischen Republik mit dem der Bundesrepublik Deutschland und damit seine Integration in den der Gemeinschaft wird sich tiefgreifend auf das Lohnniveau der Deutschen Demokratischen Republik auswirken. Der vereinbarte Umstellungskurs von 1:1 konnte mit dem gegebenen Produktivitatsniveau vereinbar sein. Die Preisreform und die neuen indirekten Steuern haben jedoch bereits die Lohne nach oben gedruckt. Auch die Lohndifferenzierung als Leistungsanreiz fur bestimmte Segmente der Erwerbsbevolkerung wird zur Anhebung des durchschnittlichen Lohnniveaus beitragen. In dem Mae, wie in der DDR ansassige Arbeitnehmer zwischen einer Beschaftigung in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland wahlen konnen, werden auch Grenzganger-Arbeitsverhaltnisse Folgen fur das Lohnniveau in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die niedrigeren Mieten in der Deutschen Demokratischen Republik werden im Prinzip keinen lohndampfenden Effekt ausuben, da die Vorteile hoher Lohne und niedriger Mieten miteinander kombiniert werden konnen. Die Produktivitat neuer Investitionen durften so hoch sein wie im Westen. Daher durften die Lohne hier uber dem sonst in der Deutschen Demokratischen Republik ublichen Niveau liegen, um dadurch die qualifiziertesten Arbeitskrafte anzuziehen. Hinzu kommt, da Fuhrungskrafte der hoheren und mittleren Ebene teilweise aus der Bundesrepublik Deutschland kommen und nach den dortigen Mastaben und vielleicht sogar mit Zulagen bezahlt werden, so da das Lohngefalle zwischen den verschiedenen Segmenten der Erwerbsbevolkerung schlielich als unannehmbar hoch erscheinen mag. Ferner werden wohl die Gewerkschaften in beiden Wirtschafts-raumen bestrebt sein, da sich die Lohneinkommen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik aneinander angleichen.

Zwei Faktoren konnten jedoch dazu beitragen, das Miverhaltnis zwischen Lohnniveau und Arbeitsproduktivitat zu verringern. Zum einem wirkt sich die hohe Arbeitslosigkeit sowohl in der Deutschen Demokratischen Republik als auch — in dem Mae, wie sich die Arbeitsmarktintegration vollzieht — in der Bundesrepublik Deutschland dampfend auf die Lohnentwicklung aus. Zum zweiten besteht erheblicher Spielraum, um die Arbeitsproduktivitat rasch zu steigern. Durch den Abbau uberflussiger Arbeitskrafte, verbesserte Produktionsablaufe und einen flexibleren Einsatz des Kapitalstocks kann die Produktivitat selbst kurzfristig erhohet werden.

Die *Unternehmensinvestitionen* werden kunftig mit Blick auf einen integrierten deutschen oder aber auch, in der Perspektive des Binnenmarktes, europaischen Markt vorgenommen. Auch wenn der Nettoinvestitionseffekt wahrscheinlich positiv ausfallt, so ist doch nicht abzusehen, ob Neuinvestitionen in der Deutschen Demokratischen Republik statt in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen oder ob statt dessen blo die Produktionskapazitaten in der Bundesrepublik Deutschland erweitert werden, um von hier, aus den Markt der Deutschen Demokratischen Republik zu bedienen. Daher ist es wichtig, in der Deutschen Demokratischen Republik ein im Vergleich, zur Bundesrepublik Deutschland positives Investitionsklima zu schaffen, damit Kapital in die Deutsche Demokratische Republik stromt.

Fur die *offentlichen Finanzen* in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Aussichten auerst unsicher, da die gesamte Ausgaben- und Einnahmenstruktur geandert wird. Einerseits wird die Aufhebung hoher Preissubventionen und der Steuern auf Konsumguter per Saldo zu hoheren Einnahmen fuhren, doch wird es andererseits zumindest fur eine gewisse Zeit nicht zu vermeiden sein, da durch die Abschaffung der Produktionsabgaben bei gleichzeitiger Einfuhrung eines neuen Steuersystems ein substantielles Defizit entsteht.

Angesichts dieser kurzfristigen Probleme kommt es darauf an, so bald wie moglich ein positives Klima fur Neuinvestitionen zu schaffen. Hierzu konnte beispielsweise ein Regionalentwicklungsprogramm fur die Deutsche Demokratische Republik zur Forderung von, Investitionen, Unternehmensgrundungen, und einer groeren Arbeitsmarktflexibilitat beitragen: Es ist von entscheidender Bedeutung, da die Produktion der Deutschen Demokratischen Republik gestarkt wird. Infrastrukturinvestitionen sind eine wesentliche Voraussetzung fur das Gelingen einer solchen Strategie, doch wirkt sich das ganze Subventionsgeflecht in der Bundesrepublik Deutschland im Grunde zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik aus. In regionaler Hinsicht ungunstige Entwicklungen, die sich zeitweise auf dem Gebiet der Deutschen

Demokratischen Republik vollziehen dürften, werden eine allgemeine Überprüfung der Regionalpolitiken erfordern. Die Neubelebung des privaten Unternehmertums und eine rasche Privatisierung der bestehenden Unternehmen schließlich sind Voraussetzungen dafür, daß die, Produktionsfaktoren effizienter eingesetzt werden und der Aufholprozeß der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gelingen kann.

Interimsphase der Anpassung

### **1. Staatsvertrag — Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht.**

Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs- Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1990 über „Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung — Auswirkungen des Staatsvertrags“<sup>(1)</sup> dargelegt hat. Das Europäische Parlament ist in seiner EntschlieÙung vom 12. Juli 1990 über die Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft<sup>(2)</sup> zur gleichen Schlußfolgerung gelangt.

Diese Vereinbarkeit beruht zum einen auf der Tatsache, daß das Gemeinschaftsrecht der besonderen Situation Deutschlands Rechnung trägt, und zum anderen auf der erklärten Zielsetzung des Staatsvertrags, Rechtsordnung und Politik der Deutschen Demokratischen Republik schrittweise an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen, um so dessen vollständige Anwendung nach Herstellung der deutschen Einheit zu gewährleisten. Auf diese Zielsetzung wird in der Präambel sowie in einer Reihe von Bestimmungen des Staatsvertrags Bezug genommen. Konkret kommt sie insbesondere in der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen und Unternehmen der Gemeinschaft zum Ausdruck, die bei der Anwendung des Staatsvertrags in allen der Gemeinschaftszuständigkeit unterliegenden Bereichen gewährleistet wird<sup>(3)</sup>.

### **2. Staatsvertrag — Auswirkungen im Vorfeld der Integration**

Mit Abschluß des Staats Vertrags hat sich die Deutsche Demokratische Republik verpflichtet, als flankierende Maßnahmen zur Schaffung der Währungs- Wirtschafts- und Sozialunion umfangreiche Rechtsreformen durchzuführen, die sich noch vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nachhaltig auf die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft auswirken werden. Die Kommission hat die Konsequenzen dieser Reformen in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1990<sup>(4)</sup> im einzelnen analysiert.

In diesem Zusammenhang ist in erster Linie festzustellen, daß die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 den Gemeinschaftswaren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit freien Zugang zu ihrem Staatsgebiet gewährt. Der Handel über die Außengrenzen der Deutschen Demokratischen Republik, mit Drittländern wird hinsichtlich aller Waren mit Ausnahme des Landwirtschaftsbereichs nach den gleichen Regeln und Zollverfahren behandelt wie der Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittländern, vorbehaltlich der Einhaltung von Verpflichtungen, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus mit Drittländern geschlossenen Abkommen ergeben. Bei Wareneinfuhren in die Deutsche Demokratische Republik, die im Rahmen derartiger Abkommen getätigt werden, arbeitet die Bundesrepublik Deutschland eng mit der Kommission zusammen, um im Einvernehmen mit der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik für bestimmte Warenbereiche nicht umgangen werden.

Außerdem bringt die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 gemäß ihren Verpflichtungen aus Artikel 15 des Staatsvertrags auch die zentralen Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Gebiet der Marktorganisationen zur Anwendung. Die einschlägigen Maßnahmen im Agrarbereich werden auf S. 90, Punkt 3 dieser Mitteilung im einzelnen dargelegt.

Der Staatsvertrag garantiert ferner die Einführung des Privateigentums sowie der Niederlassungsfreiheit für alle Staatsangehörigen und Unternehmen der Gemeinschaft. Die entsprechenden Bestimmungen werden

ergänzt durch Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Anlage IX zum Staatsvertrag, die ausländischen Anlegern den Erwerb der für die tatsächliche Inanspruchnahme des Niederlassungsrechts erforderlichen Grundstücke erleichtern sollen.

Auch das Handelsrecht, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland sind in wesentlichen Zügen von der Deutschen Demokratischen Republik übernommen worden. Dadurch wird es den Anlegern ermöglicht, ihre Aktivitäten in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen von Rechtsformen auszuüben, die mit den Harmonisierungsrichtlinien in Einklang stehen, welche die Gemeinschaft im Bereich des Gesellschaftsrechts zum Schutz von Gesellschaftern und Dritten erlassen hat.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die Deutsche Demokratische Republik auch das Bundesgesetz gegen die Wettbewerbsbeschränkung übernommen hat. Die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik verpflichten sich, dieses rechtliche Instrument unter Berücksichtigung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft einzusetzen.

### 3. Handelsregelungen

3.1. Die Gemeinschaft hat für entsprechende Rechtsinstrumente gesorgt, die eine rasche Anpassung des gemeinschaftlichen Außenhandelssystems an die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in das Zollsystem der Bundesrepublik Deutschland und in die Rechtsordnung der Gemeinschaft noch vor der formellen Vereinigung der beiden deutschen Staaten gestatten.

So ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1794/90 des Rates vom 28. Juni 1990 über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik<sup>(5)</sup> vorgesehen, daß für Waren mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse freier Zugang zum Markt der Gemeinschaft gewährt wird, sofern die Kommission feststellt, daß die Deutsche Demokratische Republik für Gemeinschaftswaren ebenfalls freien Zugang gewährt, daß sie ihre Rechtsvorschriften für den Handel mit Drittländern an die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften angleicht und alle erforderlichen Maßnahmen einführt, um zu gewährleisten, daß das Gemeinschaftsrecht nicht umgangen wird.

Die Entscheidung 1796/90/EGXS der Kommission enthält eine entsprechende Regelung für unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse<sup>(6)</sup>.

Zur Durchführung dieser beiden Rechtsakte hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 1795/90 vom 29. Juni 1990<sup>(7)</sup> erlassen. Sie hat festgestellt, daß die Deutsche Demokratische Republik alle geforderten Maßnahme getroffen hat, so daß nunmehr die Voraussetzungen für den freien Zugang der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, zum Markt der Gemeinschaft erfüllt sind, und daraufhin geeignete Durchführungsvorschriften verabschiedet. Diese Verordnung ist am 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

Der Handel mit Landwirtschafts- und Fischereierzeugnissen wird entsprechend im Wege der Verordnung (EWG) Nr. 2060/90 des Rates vom 16. Juli 1990<sup>(8)</sup> geregelt. Gemäß dieser Verordnung wird für die Erzeugnisse der DDR freier Zugang zum Markt der Gemeinschaft gewährt, sofern die Kommission feststellt, daß die Deutsche Demokratische Republik für Gemeinschaftswaren freien Zugang zu ihrem Markt garantiert und Maßnahmen analog zu denen der Gemeinsamen Landwirtschafts- und Fischereipolitik einführt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2252/90<sup>(9)</sup> hat die Kommission, festgestellt, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, und geeignete Durchführungsvorschriften erlassen. Diese Regelung ist seit dem 1. August 1990 in Kraft.

Seit diesem Datum haben somit sämtliche Waren der Deutschen Demokratischen Republik freien Zugang zum Markt der Gemeinschaft. In der Praxis bedeutet dies, daß seit dem 1. August 1990 eine faktische Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Deutschen Demokratischen Republik besteht.

Um zu vermeiden, daß diese Liberalisierung schwerwiegende wirtschaftliche Probleme in dem einen oder anderen Wirtschaftssektor der Mitgliedstaaten nach sich zieht, sind in den vorstehend genannten Gemeinschaftsregelungen entsprechende Schutzklauseln vorgesehen.

3.2. Mit der Errichtung dieser faktischen Zollunion sind die Bestimmungen des Protokolls über den innerdeutschen Handel gegenstandslos geworden.

Die Verwirklichung dieser Zollunion, ist, in erster Linie der tatkräftigen Unterstützung der bundesdeutschen Zollverwaltung sowie der aktiven Mitwirkung der Kommission im Zuge einer effizienten administrativen Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten zu verdanken.

3.3. Mit der Abschaffung der innerdeutschen Grenzkontrollen entsteht an den Außengrenzen der Gemeinschaft keine „Lücke“ in den Handelsregelungen. Die DDR wendet im Handel mit industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern die gleichen Vorschriften an wie die Bundesrepublik Deutschland, nämlich die einschlägigen Vorschriften der Gemeinsamen Handelspolitik.

Die von der Deutschen Demokratischen Republik in Entsprechung zur Bundesrepublik Deutschland praktizierten Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten gelten sowohl für Waren aus Drittländern, die für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind (und somit nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zum freien Verkauf abgefertigt werden), als auch für Gemeinschaftswaren, die über die Deutsche Demokratische Republik in Drittländer ausgeführt werden (im Bereich der Zollformalitäten könnte man somit von einer bereits vollzogenen Erweiterung der Gemeinschaftsgrenzen sprechen). In den Gemeinschaftsvorschriften betreffend diese faktische Zollunion mit der Deutschen Demokratischen Republik ist vorgesehen, daß in der Deutschen Demokratischen Republik zum freien Verkehr zugelassene Industrieimporte im gesamten Gemeinschaftsgebiet frei verkehrsfähig sind.

#### 4. Indirekte Steuern

4.1. Mit dem Staatsvertrag wurden in der Deutschen Demokratischen Republik am 1. Juli 1990 Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern eingeführt, und zwar im Einklang mit der bundesdeutschen Steuergesetzgebung. Dies bedeutet nicht nur gleichlautende Rechtstexte (mit geringfügigen Änderungen), sondern auch identische Steuersätze sowie die Anwendung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Zollregelungen bei der Berechnung und Erhebung der Mehrwertsteuer auf Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik.

Außerdem wurde eine Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde nach bundesdeutschem Vorbild geschaffen und — als logische Folge der deutsch-deutschen Wirtschafts- und Währungsunion — die Steuergrenzen zwischen den Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben (außer für Tabak und: Tabakerzeugnisse, die während der Übergangszeit weiterhin noch unterschiedliche Banderolen tragen). Mit der Abschaffung der Steuergrenzen wurde ferner auch die Einführung eines Verrechnungssystems für das indirekte Steueraufkommen erforderlich.

Die Deutsche Demokratische Republik hat im Vorfeld der Einigung die Gemeinschaftsvorschriften zur Harmonisierung der indirekten Steuern übernommen, bleibt für die übrigen Mitgliedstaaten hinsichtlich, der indirekten Steuern jedoch weiterhin ein Drittland. Dadurch könnte es in den *Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Mitgliedstaaten* (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland), während der Übergangsphase auf diesem Gebiet zu gewissen Differenzen kommen. Bei diesen — insgesamt eher geringfügigen — Differenzen dürfte es in erster Linie um die Anwendung der Grundsätze der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie und um die Freibeträge für Reisende gehen.

4.2. Was die 6. *Mehrwertsteuerrichtlinie* anbelangt, dürfte es vor allem im Bereich der Dienstleistungen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) zu Unstimmigkeiten kommen.

Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat für in der Deutschen Demokratischen Republik niedergelassene Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, unterliegen (nach Maßgabe der Richtlinie) weder in

dem Erbringerstaat noch in der Deutschen Demokratischen Republik der Steuer.

Leistungen, die von der Deutschen Demokratischen Republik für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, unterliegen in der Deutschen Demokratischen Republik der Steuer. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie kann jedoch auch der Mitgliedstaat aus wettbewerbstechnischen Gründen Mehrwertsteuer erheben. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wurde daher in Diskussionen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen, die von der Deutschen Demokratischen Republik erhobene Mehrwertsteuer fallweise zurückzuerstatten.

*Reisebüros* der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen der Mehrwertsteuer. Dienstleistungen von in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft niedergelassenen Reisebüros sind laut Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit.

4.3. Zu den *Freibeträgen für Reisende* ist folgendes zu bemerken: Für Waren, die von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gekauft und von dort in die Deutsche Demokratische Republik verbracht werden, ist - entsprechend der Gemeinschaftsregelung für Staatsangehörige von Drittländern der Steuererlaß vom Ausfuhrmitgliedstaat zu gewähren. Der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat jedoch bei der Einfuhr dieser Waren in die Deutsche Demokratische Republik keine Mehrwertsteuer zu entrichten, sofern der Warenwert 810 DM (innergemeinschaftlicher Höchstbetrag) nicht übersteigt. Anders ausgedrückt wird so den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit eingeräumt, während der Übergangsphase in den Mitgliedstaaten steuerfrei Einkäufe zu tätigen.

Von Staatsangehörigen, eines Mitgliedstaats in der Deutschen Demokratischen Republik gekaufte und, von dort in einen Mitgliedstaat ausgeführte Waren hingegen sind in diesem Mitgliedstaat steuerpflichtig, sofern ihr Wert 45 ECU (Höchstbetrag für Drittländer) übersteigt. In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr von Waren jedoch nur erstattet, wenn deren Wert 810 DM (390 ECU) übersteigt, so daß bei Ausfuhren unter diesem Betrag eine Doppelbesteuerung möglich ist. Um diese zu vermeiden, erstatten die Steuerbehörden der Deutschen Demokratischen Republik die von ihnen erhobene Mehrwertsteuer, sofern der/die Reisende den Nachweis der Besteuerung in seinem/ihrem Mitgliedstaat erbringt.

4.4. Was die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer betrifft, so sind folgende Änderungen des bundesdeutschen Mehrwertsteuergesetzes zu erwähnen, die größtenteils infolge der Abschaffung der Steuergrenzen erforderlich wurden:

- *Sondervorschriften*: Die auf dem „Berliner Abkommen“ basierenden bisherigen Vorschriften (Besteuerung von Lieferungen in die Deutsche Demokratische Republik ohne Mehrwertsteuererstattung, Mehrwertsteuerermäßigung für Lieferungen der Deutschen Demokratischen Republik an in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Steuerpflichtige) wurden Ende Juni 1990 aufgehoben.
- *Lieferungen an die Deutsche Demokratische Republik*: Diese Lieferungen sind je nach Fall mit den üblichen Steuersätzen von 7% bzw. 14% zu belegen.
- *Mehrwertsteuerabzug*: Die von der Deutschen Demokratischen Republik auf Käufe und Einfuhren seitens in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassener Steuerpflichtiger erhobene Mehrwertsteuer ist in der Bundesrepublik Deutschland abzugsfähig. Gleiches gilt umgekehrt auch für die bundesdeutsche Mehrwertsteuer in der Deutschen Demokratischen Republik; Aus diesem Grunde können in der Deutschen Demokratischen Republik niedergelassenen Steuerpflichtigen keine Steuerermäßigungen nach Maßgabe der 8. oder der 13. Mehrwertsteuerrichtlinie mehr gewährt werden.
- *Ort der Erbringung von Dienstleistungen*: Abweichend von Artikel 9 Absatz 2 der 6.

Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nunmehr als Ort der Erbringung einer Dienstleistung der Ort, an dem der Steuerpflichtige niedergelassen ist (in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Deutschen Demokratischen Republik). Für die Beförderung von Personen gilt folgendes: Handelt es sich um außerhalb der beiden genannten Hoheitsgebiete niedergelassene Steuerpflichtige, so wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer nur einmal; und zwar beim ersten Grenzübertritt, erhoben, auch wenn sich die Beförderung über ost- und westdeutsches Hoheitsgebiet (oder umgekehrt) erstreckt.

- *Reisebüros*: Bundesdeutsche Reisebüros, die bei der Veranstaltung von Reisen Waren und Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nehmen, sind nunmehr zu besteuern.
- *Freibeträge für Reisende*: Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik gelten keine Höchstbeträge mehr.

Während der Übergangsphase bis zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit sind diese Änderungen im Mehrwertsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland rechtlich durch die deutsche Erklärung zu Artikel 3 der 6. Mehrwertsteuerachtlinie abgedeckt und machen keine Rechtshandlung seitens der Gemeinschaft erforderlich.

## 5. Wettbewerb

### 5.1. Staatliche Beihilfen

Einerseits sind zur Unterstützung des Anpassungs- und Umstrukturierungsprozesses der ostdeutschen Wirtschaft eindeutig staatliche Beihilfen erforderlich, andererseits dürfen aber die potentiellen wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen solcher Beihilfen nicht verkannt werden. Nach Auffassung der Kommission sollten daher die Gemeinschaftsvorschriften für den Bereich der staatlichen Beihilfen von einem möglichst frühen Zeitpunkt an zur Anwendung kommen, um so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den durch die wirtschaftliche Umstellung der Deutschen Demokratischen Republik bedingten Erfordernissen der traditionellen Politiken zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde vereinbarte die Kommission mit den bundesdeutschen Behörden, daß diese sie über alle Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik unterrichten sollten. Beinhalten diese Maßnahmen staatliche Beihilfen oder stellen sie selbst solche dar, so werden sie von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 des EWG-Vertrags geprüft. Eine Reihe von Maßnahmen, unter anderem die Ausdehnung von Zinszuschüssen im Rahmen des ERP auch auf Aktivitäten in der Deutschen Demokratischen Republik sind bereits genehmigt worden. Auf diese Weise kann sich die Kommission vergewissern, daß alle einschlägigen Maßnahmen mit den Zielsetzungen der Gemeinschaft in Einklang stehen und keine unvermeidbaren Wettbewerbsverzerrungen herbeiführen.

Gemäß Artikel 14 des Staatsvertrags haben sich die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über den Inhalt einzelner von der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagener Strukturmaßnahmen zu verständigen, und in Artikel 28 ist die Gewährung von Finanzdarlehen aus dem Bundeshaushalt zum Ausgleich des Haushaltsdefizits in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen. Angesichts der Tatsache, daß die Anwendung dieser beiden Artikel Beihilfemaßnahmen zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik beinhalten, die nur mit Zustimmung der Bundesbehörden durchgeführt werden können und direkt oder indirekt aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, vertritt die Kommission die Ansicht, daß diese Beihilfen ebenfalls auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags geprüft werden müssen. Die Kommission hat mit den Bundesbehörden Kontakt aufgenommen, damit gemeinsam geeignete praktische Vorkehrungen getroffen werden können, die der Kommission eine Überwachung der von beiden deutschen Staaten gewährten Beihilfen ermöglichen.

## 5.2. Kartelle/Zusammenschlüsse

Auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind zahlreiche derartige Operationen, insbesondere Kooperationsabkommen und geplante Beteiligungen westdeutscher Unternehmen an ostdeutschen Unternehmen festgestellt worden. Bei einer Reihe dieser Operationen besteht die Gefahr, daß marktbeherrschende Stellungen auf dem deutschen Markt weiter verstärkt oder aber mißbraucht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnten. Die Kommission sah sich daher veranlaßt, diese Entwicklung von Anfang an aufmerksam zu verfolgen. In einem Fall hat sie förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, die aktiv fortgesetzt werden. Die Kommission wird erforderlichenfalls weitere Verfahren einleiten.

Zur Anwendung der Wettbewerbsregeln in der Deutschen Demokratischen Republik haben die ostdeutschen Behörden der Kommission unlängst die Zusicherung gegeben, daß die Deutsche Demokratische Republik bereit wäre, im Bereich der Wettbewerbspolitik so zu verfahren, als ob der Vertrag bereits in Kraft getreten wäre. Überdies würde die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sicherstellen, daß ausländische Unternehmen nicht diskriminiert, werden. Ebenso würden spezifische Klagen über wettbewerbswidrige Zusammenschlüsse und Übernahmen im Lichte des erstgenannten Punktes sorgfältig geprüft. Beamte der Kommission werden engen Kontakt zu Beamten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

## 6. Zugang zu den Kreditfazilitäten: Aktion PHARE

6.1. Ausgehend von den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. April 1990 hatte der Rat die Europäische Investitionsbank (EIB) gebeten, der Deutschen Demokratischen Republik für Investitionsvorhaben, die den Kriterien entsprechen, welche üblicherweise bei den aus Eigenmitteln der Bank finanzierten Vorhaben zugrunde gelegt werden, die erforderlichen Kredite zur Verfügung zu stellen. Die EIB hat daraufhin ihre operationellen Tätigkeiten zur Förderung von Investitionsvorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen; so hat sie zunächst eine Reihe wichtiger Vorhaben evaluiert und beschlossen, daß der Deutschen Demokratischen Republik mit sofortiger Wirkung Zugang zu den an verschiedene deutsche, spanische, niederländische und britische Finanzinstitute vergebenen Globaldarlehen gewährt wird.

6.2. Ebenfalls auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates hatte der Rat die Entscheidungen erlassen, durch die der Deutschen Demokratischen Republik Zugang zu den EGKS- und Euratom-Finanzinstrumenten gewährt wird.

Für die Umstrukturierung der *Eisen- und Stahlindustrie* in der Deutschen Demokratischen Republik sind umfangreiche Finanzmittel erforderlich. Es wird erwartet, daß die EGKS-Darlehen in großem Umfang in Anspruch genommen werden.

Bei der Umstellung der *Energiewirtschaft*, der Deutschen Demokratischen Republik ist ebenfalls mit einem erheblichen Finanzbedarf zu rechnen.

Es wurden Kontakte aufgenommen, um mit den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Projekte zu ermitteln und den aus diesen Finanzinstrumenten zu deckenden Mittelbedarf festzustellen.

6.3. Im Zusammenhang mit der *PHARE-Aktion* konnte der Rat noch keinen Beschluß über die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe fassen. Gleichwohl hat die Kommission erste Kontakte aufgenommen, um festzustellen, welche Vorhaben kurzfristig zu verwirklichen sind. Derartige Vorhaben konnten insbesondere beim Umweltschutz und bei der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung ermittelt werden.

Sobald der Rat die Verordnung zur Ausdehnung der Wirtschaftshilfe genehmigt hat, wird die Kommission dem Verwaltungsausschuß ihre Planung im Hinblick auf die Integration der Deutschen Demokratischen

Republik unterbreiten. Die Beschlüsse über die Vorhaben und die erforderlichen Finanzmittel sollten vor der Einigung ergehen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß Maßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik bereits vor der Einigung im Rahmen des Tempus-Programms und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung gefördert werden können. Die entsprechenden Vorhaben sind später in die Gemeinschaftsprogramme (Erasmus, Comett und Lingua) einzubinden.

## 7. Informationspolitik

7.1. Im Rahmen der *allgemeinen Informationspolitik* hat die Kommission ein spezifisches Aktionsprogramm für die Deutsche Demokratische Republik festgelegt.

Die Informationsmaßnahmen der Kommission in der Deutschen Demokratischen Republik sind vorrangig auf allgemeine Informationen über Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft abgestellt. Als Teil einer umfassenden Informationskampagne sollen Informationen über Schlüsselbereiche wie Gemeinsame Agrarpolitik, Binnenmarkt, Umweltpolitik, soziale Dimension und Finanzierungsprogramme vermittelt werden. Sie sollen vorrangig auf die Medien, die neuen Länderverwaltungen, die Sozialpartner und die Einrichtungen, im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zugeschnitten werden.

Dazu sollen bereits bestehende Informationskanäle ausgebaut werden. Die Außenstelle Berlin der Vertretung der Kommission soll ebenso wie das EG-Beratungsstellennetz und die Europäischen Dokumentationszentren erweitert werden. Zur Verbreitung von Informationen über vorrangige Bereiche der Gemeinschaftspolitik sind folgende Maßnahmen zu treffen: Bereitstellung von Informationsmaterial für öffentliche Bibliotheken, Ausarbeitung von Beiträgen für Fernsehen, Rundfunk und Presse, Informationsreisen nach Brüssel, Veranstaltung von Diskussionsrunden und Vortragsreisen, Ausstellungen und Seminaren. Eine spezielle Broschüre über die Auswirkungen der deutschen Einigung ist in Vorbereitung.

7.2. Die geplanten *EG-Beratungsstellen* sollen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Informationen über die Europäische Gemeinschaft erleichtern. Die Einrichtung derartiger Beratungsstellen in der Deutschen Demokratischen Republik wird daher eine wichtige Rolle bei der Integration in die Gemeinschaft spielen. Insbesondere werden diese Beratungsstellen Informationen über EG-Recht und -Normen sowie über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen erteilen und als Netzwerk für den Informationsaustausch mit anderen. Regionen der Gemeinschaft fungieren.

Geplant ist, nach und nach 8 bis 10 EG-Beratungsstellen in der Deutschen Demokratischen Republik zu errichten. Gemäß dem Konzept, das diesem Vorhaben zugrunde liegt, sollen die EG-Beratungsstellen geographisch gestreut und in bereits bestehenden örtlichen Beratungsstellen für Unternehmen eingerichtet werden. Erste Schritte sind bereits unternommen worden, um festzustellen, welche Organisationen für die Einrichtung der EG-Beratungsstellen in Frage kommen.

7.3. Die Kommission befürwortet die Entwicklung von *kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)* in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik ebenso wie in der gesamten Gemeinschaft. Zur Förderung der KMU sind drei Arten von Maßnahmen zu treffen: Schaffung günstiger rechtlicher und administrativer Rahmenbedingungen, Ausbau von Einrichtungen zur Unterstützung der KMU und, erforderlichenfalls, Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Investitionen und zur Verbesserung des Operationellen Umfelds der KMU.

Einigungsvertrag

### 1. Allgemeiner Rahmen

1.1. Die Kommission begrüßt es, daß sie direkt an den Verhandlungen zwischen den beiden deutschen

Staaten, über den zweiten Staatsvertrag, den sogenannten „Einigungsvertrag“, teilnehmen konnte. Auf diese Weise konnte sie bei der Formulierung der Bestimmungen, die möglicherweise die Zuständigkeiten der Gemeinschaft berühren, und der Bestimmungen, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Ländern des vereinigten Deutschlands gewährleisten, mitwirken. Die Kommission konnte auch dem Nichtständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments für die deutsche Vereinigung sowie den Vorsitzenden der sektoralen Ausschüsse des Parlaments mehrfach über ihre Beteiligung an diesen Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten Bericht erstatten. Die Arbeiten am Einigungsvertrag konnten somit — was ihre gemeinschaftsbezogenen Aspekte anbelangt — transparent und in völliger Abstimmung mit der Kommission abgewickelt werden.

1.2. Die Verhandlungen über den Einigungsvertrag sind auf Regierungsebene noch im Gange<sup>(10)</sup>.

Sein Zweck ist die Festlegung der verfassungsrechtlichen, sachlichen und organisationsrechtlichen Bedingungen, unter denen sich der Vereinigungsprozeß unter Berücksichtigung der bereits durch den ersten Staatsvertrag erreichten Ziele vollziehen soll.

Der Vertrag soll nach Herstellung der Einheit Deutschlands als Bundesrecht fortgelten. Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik sollen nach deren Erlöschen von den neugegründeten Ländern wahrgenommen werden.

Seine wichtigsten Bestimmungen betreffen im übrigen

- die neugegründeten Länder und deren vorläufige Stellung,
- das Inkrafttreten des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- die Übernahme der Finanzverfassung in diesem Gebiet,
- die allgemeine Rechtsangleichung (Überleitung von Bundesrecht, Fortgeltung von Recht der Deutschen Demokratischen Republik, Recht der Europäischen Gemeinschaften),
- Bestimmungen über völkerrechtliche Verträge der Vertragspartner (einschließlich EG-rechtlicher Bezüge),
- Bestimmungen, über die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
- Bestimmungen über die Behandlung des öffentlichen Vermögens und der Schulden der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Befugnisse der Treuhandstelle,
- Regelungen über die Wirtschaftsförderung (insbesondere die Schaffung eines *besonderen* Programms für das Gesamtgebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Sicherstellung eines *Präferenzenprinzips*),
- eine Vorschrift über die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik (siehe im einzelnen unten),
- ein Kapitel über Arbeit, Soziales, Familie, Gesundheitswesen und Umweltschutz,
- ein Kapitel über Kultur, Wissenschaft und Bildung,
- eine Regelung über die (bis zur Wahl geltende) Entsendung von Abgeordneten der Volkskammer zum

Deutschen Bundestag.

## 2. Anwendung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts

2.1. Der Entwurf des Einigungsvertrags enthält Bestimmungen, die das Gemeinschaftsrecht und das in Anwendung des Gemeinschaftsrechts erlassene (oder zu erlassende) deutsche Recht betreffen.

Aus dem Grundsatz der Rechtsnachfolge des vereinigten Deutschlands folgt, daß das gesamte — unmittelbar oder nicht unmittelbar geltende, autonome und vertragliche — Gemeinschaftsrecht ab dem Tage der tatsächlichen Vereinigung auf das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung findet, sofern die Organe der Gemeinschaft nicht besondere Bestimmungen betreffend das abgeleitete Recht erlassen (das Primärrecht bleibt von der Vereinigung Deutschlands unberührt: siehe folgendes Kapitel „Anpassung des abgeleiteten Rechts“). Da dieser Grundsatz aus dem Gemeinschaftsrecht folgt, wäre es rein rechtlich nicht notwendig, ihn im Einigungsvertrag (oder in einem anderen einzelstaatlichen Rechtsakt) zu bekräftigen. Es hat sich jedoch als zweckdienlich erwiesen, in diesem Vertrag der Klarheit halber auf diesen Grundsatz zu verweisen. Der Einigungsvertrag soll daher folgende Bestimmung enthalten:

„Mit dem Wirksamwerden des Beitritts gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften nebst Änderungen und Ergänzungen sowie die internationalen Vereinbarungen, Verträge und Beschlüsse, die in Verbindung mit diesen Verträgen in Kraft getreten sind.

Die auf der Grundlage der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften ergangenen Rechtsakte gelten mit dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 genannten Gebiet, soweit nicht die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften Ausnahmeregelungen erlassen. Diese Ausnahmeregelungen sollen den verwaltungsmäßigen Bedürfnissen Rechnung tragen und der Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten dienen.“

2.2. Was die *Einführung des Bundesrechts* im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik angeht, so geht der Entwurf des Einigungsvertrags von dem Grundsatz aus, daß das Bundesrecht in dem genannten Gebiet in Kraft tritt, soweit durch den Einigungsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Diese Änderungen werden im Einigungsvertrag und seinen Anlagen niedergelegt (Negativliste). Was das Gemeinschaftsrecht angeht, so bedarf es derartiger Anlagen im Einigungsvertrag nicht, da die Einführung dieses Rechts (nebst seinen vorgenommenen Änderungen und Anpassungen) aufgrund der oben erwähnten *gemeinschaftsrechtlichen* Prinzipien im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik ipso jure in Kraft tritt.

Der Entwurf des Einigungsvertrages enthält auch Bestimmungen über die Weitergeltung des *Rechts der Deutschen Demokratischen Republik*. Dieses Recht gilt nur insoweit weiter — sei es als Bundesrecht, sei es als Länderrecht —, als der Vertrag und seine Anlagen dies ausdrücklich vorschreiben (Artikel 9 des Entwurfes, Positivliste). Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Weitergeltung nur insoweit gilt, als dies mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist.

2.3. Der Begriff „Rechtsakt“ (siehe Punkt 2.1) umfaßt alle bilateralen und multilateralen internationalen Vereinbarungen der Gemeinschaft.

Im übrigen brauchen die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Übereinkommen gemäß Artikel 220 des EWG-Vertrags und die mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft verbundenen Übereinkommen sowie die Erklärungen, Entschlüsse und sonstigen Stellungnahmen des Rates in diesem Zusammenhang nicht erwähnt zu werden. Da diese Beschlüsse und sonstigen Rechtsakte im Rahmen der Umsetzung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik bzw. im Rahmen der Verpflichtungen, die diese gegenüber der Gemeinschaft oder den anderen Mitgliedstaaten eingegangen ist, automatisch

gelten, hat sich eine ähnliche Bestimmung, wie sie in den Beitrittsakten vorgesehen ist (gleichlautender Wortlaut von Artikel 3), nicht als notwendig erwiesen.

2.4. Die von der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts (insbesondere Richtlinien) oder dessen Ausführung erlassenen bzw. zu erlassenden Rechtsakte gelten nach dem im Entwurf des Einigungsvertrags niedergelegten Prinzip auch im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, nach Maßgabe des EG-Rechts durch Rechtsverordnungen die im Hinblick auf den Beitritt erforderlichen Anpassungen festzulegen. Diese Rechtsverordnungen sollen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wenn sie sich auf Gesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Trotz dieser Verfahrensvorkehrungen könnten hier für die von den Organen der Gemeinschaft zu ändernden/anzupassenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts praktische Probleme auftreten. Auch wenn dieses Verfahren beschleunigt abgewickelt wird, wird der deutsche Gesetzgeber über sehr wenig Zeit verfügen, um seine eigenen Umsetzungs-/Ausführungsvorschriften vor der Vereinigung zu ändern. Eine enge Koordinierung zwischen den deutschen Behörden und den Organen der Gemeinschaft wird notwendig sein, um innerhalb der erforderlichen Fristen zum Ziel zu gelangen.

Ein besonderes Problem stellt sich hier für den Erlaß von Bestimmungen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, da die neuen Länder voraussichtlich erst am 14. Oktober 1990 gebildet werden. In dieser Hinsicht werden besondere Anstrengungen notwendig sein, damit nicht auf nationaler Ebene Rechtslücken entstehen.

2.5. Der Einigungsvertrag soll eine Bestimmung über den Vertrauensschutz der gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, die ähnlich abgefaßt ist wie die diesbezügliche Bestimmung des (ersten) Staatsvertrags (Artikel 13 Absatz!). Sie wird vermutlich wie folgt lauten:

„Die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, genießen Vertrauensschutz. Sie werden unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze sowie der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft fortentwickelt und ausgebaut.

Die Bundesregierung, und gegebenenfalls die gesamtdeutsche Regierung, wird sich mit den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften darüber abstimmen, welche Ausnahmen für eine Übergangszeit auf dem Gebiet des Außenhandels im Hinblick auf Absatz 1 erforderlich sind.

Diese Bestimmung ist als solche nur für die beiden Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik verbindlich. In Absatz 2 wird betont, welchen Wert die beiden Teile Deutschlands darauf legen, daß die Gemeinschaft im Bereich der Handelspolitik für eine Übergangszeit gewisse Ausnahmen beschließt, um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. Dieser Absatz ist jedoch so abgefaßt, daß jede Einmischung in diesen Bereich ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit vermieden wird.

2.6. Der Entwurf des Einigungsvertrages enthält auch an anderen Stellen Bezugnahmen auf die Europäischen Gemeinschaften in dem Sinne, daß deren Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften beachtet werden müssen. Hervorzuheben ist der Artikel des Entwurfs betreffend Verträge der Deutschen Demokratischen Republik, der vorsieht, daß bei den Erörterungen über die Fortgeltung, Anpassung oder das Erlöschen dieser Verträge die Zuständigkeiten der Gemeinschaften beachtet werden müssen.

Dies sind nützliche Ergänzungen zu dem Prinzip der Ipso-jure-Geltung des Gemeinschaftsrechts.

## Anpassung des abgeleiteten Rechts

### 1. Anpassungskriterien

Die Vereinigung Deutschlands beinhaltet ipso jure die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft. Mit anderen Worten findet mit der Herstellung der deutschen Einheit das gesamte Gemeinschaftsrecht automatisch auf die Gebiete der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Diese rechtliche Eingliederung erfolgt ohne Änderung der Verträge oder sonstiger Rechtsakte, die Teil des Primärrechts sind. Dagegen kann im Falle des abgeleiteten Rechts nicht für alle betroffenen Bereiche eine sofortige und vollständige Anwendung in Betracht gezogen werden. Wie im Falle eines Beitritts bedarf es zunächst einer Anzahl technischer Anpassungen, um der sozioökonomischen und rechtlichen Besonderheit der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen. Außerdem kann das abgeleitete Recht aufgrund der besonderen Situation dieses neuen Gebiets der Gemeinschaft in einigen Bereichen nicht sofort angewandt werden. Daher müssen in diesen Fällen Übergangsregelungen zugelassen werden, die eine schrittweise Anpassung des Rechts der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht ermöglichen. Die Sicherheits- und Qualitätsnormen, der Umweltschutz sind ebenso wie die "Strukturpolitik einleuchtende Beispiele hierfür. Diese Anpassungen und Übergangsregelungen können nur unter Einhaltung" der Verträge gewährt werden. Sie können gemäß denselben Rechtsgrundlagen wie die Vorschriften des betreffenden abgeleiteten Rechts beschlossen werden, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist:

- Die Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft muß Ausgangspunkt und Endziel sein;
- Übergangsregelungen dürfen nur insoweit zugelassen werden, als sie aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation objektiv notwendig sind;
- die notwendigen Ausnahmeregelungen bzw. Abweichungen müssen befristet sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören (Proportionalität).

Die Kommission hat unter Berücksichtigung dieser Kriterien die beigefügten Vorschlägen für Rechtsakte erstellt. Sie ist der Ansicht, daß diese Anpassung des abgeleiteten Rechts unter uneingeschränkter Wahrung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf der Grundlage des allgemeinen Gleichheitsprinzips, das von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wiederholt als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anerkannt wurde, vollzogen werden kann. Dieser Grundsatz ermöglicht, ja erfordert eine Differenzierung der Gemeinschaftsvorschriften nach Maßgabe der objektiven Ungleichheiten der betreffenden Situationen. Mit der Einführung der Einheitlichen Akte wurde dieser Aspekt des Gleichheitsprinzips in Artikel 8 c des EWG-Vertrags verankert.

### 2. Horizontale Probleme

Die Kommission hat sich bei der Ausarbeitung des in Teil III dieses Berichts enthaltenen Maßnahmenpakets um eine lückenlose, aber auch möglichst einfache und kohärente Darstellung bemüht, indem für horizontale Probleme einheitliche Lösungen vorgesehen wurden.

2.1. Die notwendigen technischen Anpassungen und Übergangsregelungen wurden soweit wie möglich nach Bereichen und nach Rechtsgrundlagen zusammengefasst. So ist der Bereich der Harmonisierung der technischen Vorschriften, in dem etwa 100 Richtlinien eine Übergangsregelung für die Ausführung in der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik erforderlich machen, Gegenstand nur eines Rechtsinstruments, das auf der Grundlage von Artikel 100 a EWG-Vertrag vorgeschlagen wurde.

2.2. Die vorgesehenen Anpassungsmodalitäten lassen sich in groben Zügen in zwei große Kategorien einteilen:

- Die eine Kategorie umfaßt die technischen Anpassungen, um den wirtschaftlichen, rechtlichen u.a. Besonderheiten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen. Diese Kategorie ist im übrigen von geringerer Bedeutung, da die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in zahlreichen Bereichen des Wirtschaftsrechts, insbesondere im Anschluß an den Staatsvertrag, an die der Bundesrepublik Deutschland angepaßt werden;
- die andere, weit bedeutendere Kategorie umfaßt die Übergangsregelungen; die besondere Fristen vorsehen, so daß die Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsvorschriften in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik zeitlich gestaffelt werden kann. Die vorgeschlagenen Fristen sind von begrenzter Dauer und gehen im Prinzip nicht über den 31. Dezember 1992 hinaus. Dennoch wurden in einigen Fällen, wie im Bereich des Umweltschutzes, längere Fristen für notwendig erachtet. In anderen Fällen wiederum ist eine erste Übergangszeit vorgesehen, die verlängert werden kann, wobei die Notwendigkeit einer Verlängerung zu einem bestimmten Termin beurteilt wird.

### 2.3. Übertragung von Anpassungsbefugnissen auf die Kommission (Flexibilitätsklauseln)

Die Rechtsakte, die Anpassungen und Übergangsregelungen für die verschiedenen Bereiche des Gemeinschaftsrechts vorsehen, sind durch eine Übertragung der erforderlichen Durchführungsbefugnisse zu ergänzen, damit die verschiedenen Rechtsakte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik und der verfügbaren Informationen rasch ergänzt bzw. angepaßt werden können.

Die Formen der Befugnisübertragung und die Modalitäten ihrer Ausübung können je nach den Erfordernissen der einzelnen Bereiche unterschiedlich sein.

Die Kommission hat in den dem Rat in dieser Mitteilung vorgeschlagenen Rechtsakten in der Regel vorgesehen, daß ihr — unterstützt von einem Regelungsausschuß (Verfahren III a des Beschlusses 87/373 des Rates vom 13. Juli 1987)<sup>(11)</sup> — Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Sie hat jedoch die Übertragung von Durchführungsbefugnissen nach den Verwaltungsausschußmodalitäten (Verfahren II) für die Bereiche vorgeschlagen, in denen Verwaltungsausschüsse eingesetzt wurden.

Rein technische Ergänzungen bzw. Anpassungen (z. B. Ergänzungen von Verzeichnissen der für einen Bereich zuständigen einzelstaatlichen Behörden) machen ihrer Ansicht nach nicht die Einschaltung eines Ausschusses erforderlich.

Der Inhalt der Befugnisübertragung ist in jedem dem Rat vorgeschlagenen Rechtsakt auf das Notwendigste beschränkt, um eine kohärente Anwendung der gesamten durch diesen Rechtsakt abgedeckten Gemeinschaftsregelung unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik und der besonderen Schwierigkeiten, die in dem unter diesen Rechtsakt fallenden Bereich auftreten, zu gewährleisten.

Die aufgrund derartiger Befugnisübertragungen getroffenen Maßnahmen müssen natürlich die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts wahren. Darüber hinaus sind sie zeitlich begrenzt, um den Termin vom 31. Dezember 1992 nicht zu überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ständige technische Anpassungen. Über diesen Zeitpunkt hinausgehende Ausnahmeregelungen können daher nur nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

2.4. In einigen Bereichen wird die Anwendung der Übergangsmaßnahmen die Vermarktung von Erzeugnissen zur Folge haben, die den Bedingungen der gemeinsamen gemeinschaftsrechtlichen Regelung, nicht entsprechen. Es handelt sich insbesondere um den Bereich der technischen Normen und des Umweltschutzes. Da die besondere Situation in den Gebieten der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik eine sofortige und vollständige Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften nicht zuläßt, wäre es jedoch angesichts der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen weder zulässig noch notwendig, die Vermarktung dieser nicht den Normen entsprechenden Erzeugnisse außerhalb des betreffenden Gebiets zu

akzeptieren. Aus diesen Gründen schreibt die vorgesehene Übergangsregelung den deutschen Behörden vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit, diese Waren nicht in die anderen Teile der Gemeinschaft verbracht werden. Diese Maßnahmen müssen natürlich die Vertragsvorschriften, insbesondere die in Artikel 36 EWG-Vertrag vorgeschriebenen Grenzen und die Rechtsprechung in der Rechtssache „Cassis de Dijon“, einhalten. Eine geeignete Überwachungsmethode besteht darin, die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen außerhalb des Gebiets der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik beim Absatz dieser Waren zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung Strafen vorzusehen (Überwachung der Verwendung der Waren).

Ein Sonderfall ist in diesem Zusammenhang im Bereich der Außenbeziehungen zu verzeichnen. Um abrupte Störungen des Warenverkehrs mit den osteuropäischen Ländern zu vermeiden. („Vertrauensschutz“), sieht die vorgeschlagene Übergangsregelung Zollzugeständnisse vor, die ausschließlich für Waren gewährt werden, die im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Diese Waren profitieren uneingeschränkt von den Vorteilen des Binnenmarktes, insbesondere vom Grundsatz des freien Verkehrs. Das Zollzugeständnis kann für diese Waren jedoch nur gewährt werden, wenn sie im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik verbraucht (oder vor der Wiederausfuhr verarbeitet) werden. Somit bleibt die Tragweite der Maßnahme auf das für das vorgenannte Ziel („Vertrauensschutz“) notwendige Maß beschränkt.

2.5. Das in diesem Bericht enthaltene Paket gesetzgeberischer Maßnahmen betrifft die vom Rat zu erlassenden Rechtsakte. In einigen Fällen müssen die notwendigen technischen Anpassungen und Übergangsregelungen von der Kommission im Rahmen der ihr zugewiesenen bzw. übertragenen Befugnisse eigenhändig beschlossen werden. Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen vor dem offiziellen Termin der deutschen Vereinigung treffen.

### 3. Vorläufige Maßnahmen

3.1. Wie in der Einleitung angegeben, schlägt die Kommission zwei Rechtsakte vor, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die deutsche Einigung vor dem endgültigen Beschluß, der Organe vollzogen wird. Mit diesen Rechtsakten soll die Kommission ermächtigt werden, *vorläufige Maßnahmen* zu treffen, um zu vermeiden, daß bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaßnahmen und technischen Anpassungen durch den Rat ein Rechtsvakuum entsteht.

3.2. Rechtlich soll diese Ermächtigung in zwei Texten, die mit Hilfe zweier verschiedener Verfahren verabschiedet werden, ihren Niederschlag finden. Der erste Text bezieht sich auf die vorläufigen Maßnahmen, die im Vorgriff auf die Übergangsmaßnahmen durchgeführt werden. Letztere sind in den Richtlinienvorschlägen enthalten, die der Rat im Rahmen des *Verfahrens der Zusammenarbeit* mit dem Europäischen Parlament annehmen soll. Es handelt sich um einen Richtlinienvorschlag, mit dem die Möglichkeit geschaffen wird, von den Richtlinien, die von den am 21. August 1990 vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen betroffen sind, vorübergehend abzuweichen. Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienvorschlag sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen der vier Richtlinienvorschläge mit Übergangsmaßnahmen, die im Wege des Verfahrens der Zusammenarbeit verabschiedet werden sollen; es handelt sich um die Artikel 49, 57, 66 einerseits und 100a und 118a andererseits.

Der zweite Text betrifft die vorläufigen Maßnahmen, die im Vorgriff auf die vom Rat nach *Anhörung* des Europäischen Parlaments zu erlassenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind. Es handelt sich um den Vorschlag für eine Verordnung, die es ermöglicht, von den Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen, auf die sich die übrigen am 21. August 1990 vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen beziehen, vorübergehend abzuweichen. Rechtsgrundlage für diesen Verordnungsvorschlag sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen dieser Vorschläge.

3.3. Die beiden Texte sind inhaltlich weitgehend identisch. Die Kommission wird ermächtigt, der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten, auf dem Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik geltende Regelungen, die dem Gemeinschaftsrecht nicht entsprechen, aber durch eine von der Kommission vorgeschlagene Übergangsmaßnahme abgedeckt werden können, vorläufig beizubehalten.

Für den Fall, daß aus der Beibehaltung von nichtgemeinschaftskonformem Recht Schwierigkeiten entstehen; ist eine Schutzklausel vorgesehen. Im übrigen muß das Gemeinschaftsrecht gegebenenfalls angepaßt werden können, um mit dieser vorläufigen Genehmigung in Einklang gebracht zu werden. Diese Anpassungen werden vor allem im Bereich des Agrar- und Fischereirechts notwendig werden. Es ist vorgesehen, die Kommission zu ermächtigen, diese Anpassungen nach den Modalitäten des Regelungsausschusses (Artikel IIIa) vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Agrar- und Fischereimarktregelungen, für die das Verwaltungsausschuß verfahren vorgeschlagen wird.

3.4. Die beiden Texte beziehen sich weder auf Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen für die etwaige Gewährung von Beihilfen im EGKS-Sektor noch auf entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds. Für diese Bereiche sind vorläufige Maßnahmen kaum, erforderlich, da sich, die jeweiligen Maßnahmen ohnehin nur langfristig auswirken.

## II — Begründung nach Sektoren

### Außenwirtschaftliche Aspekte

Die außenwirtschaftlichen Aspekte der deutschen Einigung stellen die Gemeinschaft vor eine Reihe von Problemen; sie betreffen

- die Anwendbarkeit der von der Gemeinschaft geschlossenen Verträge auf das neue Gemeinschaftsgebiet, das Ausmaß, bis zu dem die Gemeinschaft in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen rechtswirksam in die internationalen Rechte und Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik nachfolgen kann,
- die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Nachbarländer und die wichtigsten Handelspartner der Deutschen Demokratischen Republik,
- die legitimen Handelserwartungen dieser Handelspartner (Prinzip des Vertrauensschutzes, ausdrücklich in den beiden Staatsverträgen zwischen den beiden deutschen Staaten niedergelegt).

Nachstehend werden diese und die damit verbundenen Fragen auf ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen hin untersucht.

Schließlich werden spezifische Maßnahmen vorgeschlagen, die sowohl der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als auch der osteuropäischen Wirtschaft die Möglichkeit geben sollen, sich in einer Übergangszeit auf die neuen Rahmenbedingungen in den außenwirtschaftlichen Beziehungen einzustellen.

#### 1. Rechtliche Auswirkungen

##### 1.1. Rechtsnachfolge in die Verträge der Deutschen Demokratischen Republik

Es besteht keine Veranlassung, in der Frage der Anwendbarkeit der Verträge der Gemeinschaften auf das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik anders zu verfahren als in der Frage der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts im allgemeinen. Somit werden alle Gemeinschaftsverträge unmittelbar nach der Herstellung, der deutschen Einheit wirksam, sofern nicht durch Rechtsakte der Gemeinschaft spezifische Ausnahmen gewährt werden. Derartige Ausnahmen von der uneingeschränkten Geltung der Gemeinschaftsverträge sind zur Zeit für das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht vorgesehen. Möglicherweise müssen jedoch einige Gemeinschaftsverträge, so zum Beispiel die Textilabkommen der Gemeinschaft, der neuen Situation angepaßt werden.

Der obige Absatz beschreibt einen Aspekt des Prinzips der beweglichen Vertragsgrenzen, ein Prinzip des

Völkerrechts, das für die Nachfolge von Staaten in Verträge gilt. Dieser Bereich des Völkerrechts ist im Wandel begriffen. Es besteht kein Grund, warum die Regeln der Nachfolge in vertragliche Rechte und Verpflichtungen nicht für ein Rechtssubjekt gelten sollten, das wie die Gemeinschaft mit internationaler Rechtspersönlichkeit und weitgehenden Vollmachten zum Vertragsabschluß ausgestattet ist, vorausgesetzt, daß die Verträge in ihren anerkannten Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Kommission lehnt es ab, den sogenannten negativen Aspekt des erwähnten Prinzips der beweglichen Vertragsgrenzen anzuwenden, was zum automatischen Erlöschen aller Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit Drittstaaten führen würde. Die Gemeinschaft ist durch den Rechtsgrundsatz der Fortgeltung vertraglicher Rechte und Verpflichtungen gebunden. Davon grundsätzlich ausgenommen sind die sogenannten personengebundenen Verträge, d. h. Verträge, die unlösbar mit der politischen, „persona“ der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik verknüpft sind. Da überdies die Wahrscheinlichkeit besteht, daß übernommene vertragliche Rechte und Verpflichtungen im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht einschließlich der Gemeinschaftsverträge stehen, ist es klar, daß über ihre Fortgeltung (neu) verhandelt werden muß.

Fällt der Gegenstand eines Vertrages der Deutschen Demokratischen Republik in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, so tritt die Gemeinschaft unmittelbar in die Nachfolge ein. Nur sie sollte die gegebenenfalls erforderlichen Neuverhandlungen mit dem betreffenden Drittland nach den üblichen Verfahren der Gemeinschaft vornehmen.

Handelt es sich um Verträge mit gemischter Zuständigkeit, so folgen die Gemeinschaft und das vereinte Deutschland jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit in sie nach.

(Neu-)Verhandlungen sollten gemeinsam geführt und natürlich sorgfältig koordiniert werden.

Sowohl in Fällen gemischter als auch in Fällen ausschließlicher Zuständigkeit sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, ein vereintes Deutschland zeitweilig zur Wahrung der Rechte und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem übernommenen Vertrag zu ermächtigen. Das wäre eine praktikable Lösung für schwierige Situationen in der Praxis. Selbstverständlich müßten Ermächtigungen dieser Art mit Schutzklauseln — wie z. B. Überwachung durch die Kommission — einhergehen.

Ein alternativer und verhältnismäßig einfacher Weg, um Konflikte mit Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der Gemeinschaftszuständigkeit und des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden, würde darin bestehen, daß man die Deutsche Demokratische Republik ersucht, solche Verträge nach Möglichkeit zu kündigen.

Es sollte bedacht werden, daß das Gesetz über die Nachfolge in Verträge gegebenenfalls die Möglichkeit bietet, übernommene vertragliche Rechte und Verpflichtungen auf das Gebiet zu beschränken, in dem sie bisher galten. Eine solche Beschränkung kann durchaus vernünftig sein und von den ehemaligen Vertragspartnern der Deutschen Demokratischen Republik auch so empfunden werden, wenn es sich um wirtschaftliche Verpflichtungen von begrenzter Dauer und um spezifisch auf die Deutsche Demokratische Republik zugeschnittene wirtschaftliche Rechte (zum Beispiel Fangrechte) handelt. Die Lösung eines Vertragsnachfolgeproblems könnte somit nur das Ergebnis einvernehmlichen Absprache mit dem betroffenen Vertragspartner sein. Sie wäre auch nur als kurzfristiger Ausweg geeignet, da das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Praxis nicht vom übrigen Gebiet des gemeinsamen Marktes isoliert bleiben könnte.

Schließlich könnten auch durch eine autonome Anpassung des Gemeinschaftsrechts Unvereinbarkeiten übernommener vertraglicher Verpflichtungen mit dem Gemeinschaftsrecht überwunden werden. Das könnte außerdem der juristisch am ehesten gangbare Weg sein, wenn die Gemeinschaft berechtigten wirtschaftlichen oder politischen Forderungen dritter — Staaten auf andere Weise als durch rechtlich bindende Verpflichtungen nachzukommen beabsichtigt.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Soweit die Deutsche Demokratische Republik Verträge nicht einseitig

aflöst, kann die Gemeinschaft hinsichtlich der von der Deutschen Demokratischen Republik im Wege der Rechtsnachfolge übernommenen Rechte und Verpflichtungen folgende Instrumente einsetzen:

- Neuaushandlung des betreffenden Vertrags nach den üblichen Verfahren der Gemeinschaft;
- zeitweilige Ermächtigung eines vereinten Deutschlands, die aus dem übernommenen Vertrag erwachsenden Rechte wahrzunehmen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen;
- Beschränkung des territorialen Geltungsbereichs eines übernommenen Vertrags auf die vormalige Deutsche Demokratische Republik;
- autonome Anpassung des Gemeinschaftsrechts.

Welches Instrument oder welche Kombination von Instrumenten einzusetzen ist, wird von Art und Geltungsbereich der betreffenden Verträge abhängen. In der nachstehenden analytischen Übersicht über Verträge der Deutschen Demokratischen Republik, die das Gemeinschaftsrecht einschließlich der Verträge der Gemeinschaft berühren könnten, wird auch angegeben, welche Instrumente für welche Fälle in Frage kommen.

## 1.2. Analytische Übersicht über die Verträge der Deutschen Demokratischen Republik

Im folgenden werden nur diejenigen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführt, die die Zuständigkeit der Gemeinschaft berühren. Es wird unterschieden zwischen multilateralen und bilateralen Verträgen, und diese wiederum sind in Kategorien unterteilt, deren spezifische Probleme und Lösungen jeweils angegeben werden.

### a) Multilaterale Verträge

Diese Gruppe von Verträgen umfaßt multilaterale Verträge, mit denen internationale Organisationen gegründet werden.

aa) Multilaterale Verträge, bei denen die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik und die Gemeinschaft Vertragsparteien sind

In dieser Kategorie (unter die internationale Organisationen fallen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat) stellen sich keine besonderen Probleme. Deutschland oder — je nach ihrem Status in diesen Verträgen und Organisationen — die Gemeinschaft werden dem Verwahrer des Vertrags oder der betreffenden Organisation einvernehmlich die vollzogene Vereinigung notifizieren.

ab) Multilaterale Verträge, bei denen die Gemeinschaft und die Deutsche Demokratische Republik, aber nicht die Bundesrepublik Deutschland Vertragsparteien sind

In diesen Fällen notifiziert die Gemeinschaft dem Verwahrer des Vertrags oder der betreffenden Organisation, daß das Gebiet, für das die Verträge der Gemeinschaft gelten, als Folge der deutschen Vereinigung ausgedehnt worden ist. Dies gilt für multilaterale Fischereiorganisationen wie die NAFO und das Internationale Zucker-Übereinkommen. Nach der Satzung dieser Organisationen wird sich diese Veränderung auf die Stimmrechte und den Finanzbeitrag der Gemeinschaft auswirken.

ac) Multilaterale Verträge, bei denen die Deutsche Demokratische Republik, nicht aber die Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland Vertragsparteien sind

Hier handelt es sich um Verträge, die im Rahmen des RGW (Comecon), doch unabhängig von der Mitgliedschaft in dieser Organisation geschlossen wurden. Es gibt 64 zwischen Staaten geschlossene Verträge. Nur 14 von ihnen berühren die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Davon sind 7 normative Vereinbarungen, von denen 4 in den Bereich Normen und Kennzeichnung fallen. Es wäre logisch, diese

Verträge für das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik, so lange fortgelten zu lassen, wie Ausnahmen vom gemeinschaftlichen Normen und Kennzeichnungssystem gewährt werden. Konkrete Vorschläge für eine Position der Gemeinschaft in bezug auf diese Verträge sind in Anhang I enthalten. Ferner gibt es 76 auf Ministerebene geschlossene Übereinkünfte. Man hofft, daß die meisten von ihnen von Privatunternehmen weitergeführt werden können. Vorschläge für die restlichen acht Übereinkünfte sind ebenfalls in Anhang I enthalten. Schließlich gibt es 25 Abkommen zur Gründung multilateraler Wirtschaftsorganisationen der RGW-Staaten. Nach den bisher vorliegenden Informationen wird Gemeinschaftsrecht nur von drei dieser Organisationen (Kernforschungsinstitut Dubna, Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen, Organisation für Post- und Fernmeldewesen) berührt. Vorerst werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

#### *b) Bilaterale Verträge*

##### ba) Verträge mit Laufzeiten parallel zum Fünf jahresplan 1986-1990

Verträge dieser Art wurden mit allen RGW-Staaten und einer Reihe von Entwicklungsländern geschlossen. Sie sind der Rahmen für den Handel zwischen den Partnern. Sie enthalten Listen der Waren, mit denen Handel betrieben werden darf. Die für den Warenverkehr tatsächlich vorgesehenen Waren und Mengen wurden, für jedes Jahr in Protokollen festgelegt. Es ist klar, daß diese Verträge und die Protokolle für 1990 für die Gemeinschaft keine Rechtsfolgen über den 31. Dezember 1990 hinaus haben. Für die Zeit zwischen der förmlichen Vereinigung und dem Auslaufen dieser Verträge schlägt die Kommission vor, den Handel nach Maßgabe der Jahresprotokolle zuzulassen. Darüber hinaus könnten die Jahresprotokolle für 1990 (für Polen: 1989) als Bezugspunkte für Maßnahmen dienen, die die Gemeinschaft eventuell für eine Übergangszeit zugunsten der osteuropäischen RGW-Mitglieder treffen will (siehe unten, Punkt 4). Zur Zeit erörtert die Deutsche Demokratische Republik die neuen Jahresprotokolle für 1991 (denen Warenlisten mit Richtcharakter beigegeben sind) mit der UdSSR und möglicherweise auch mit anderen Ländern.

##### bb) Spezifische Verträge Deutsche Demokratische Republik — Sowjetunion in die die Gemeinschaft nicht unbedingt eintreten sollte, die sich aber auf das Gemeinschaftsrecht auswirken

Die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik haben eine Liste der bilateralen Verträge mit der Sowjetunion übermittelt, deren Fortgeltung sie hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen beantragen. Da die Verträge meist Investitionsvorhaben und andere Kooperationsvorhaben zwischen den beiden Staaten betreffen, ist es Sache des vereinten Deutschlands, zu entscheiden, ob sie fortgelten sollen. Allerdings besteht in vielen Fällen die Gegenleistung für die Kooperation der Deutschen Demokratischen Republik in der Lieferung von Grundstoffen, Halbfabrikaten und Energieträgern der Sowjetunion an die Deutsche Demokratische Republik. Diese Güter sind für die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik außerordentlich wichtig, und die Gemeinschaft wird ihre Einfuhr in das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik während einer Übergangszeit und zu den gleichen Bedingungen wie vor der Vereinigung zulassen. Eine Liste dieser Abkommen ist in Anhang II enthalten.

##### bc) Besondere Verträge zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und einzelnen Drittländern mit Auswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht

Die Behörden der Deutschen Demokratischen Republik haben eine Liste von Übereinkünften mit verschiedenen Drittländern vorgelegt, die die gleichen Probleme wie die unter bb genannten Übereinkünfte mit sich bringen. Soweit europäische RGW-Staaten betroffen sind, wird die Gemeinschaft besondere Übergangsmaßnahmen treffen (siehe weiter unten Teil 4). Die Übereinkünfte sind ebenfalls in Anhang II aufgeführt. Einige der betroffenen Entwicklungsländer sind gleichzeitig AKP-Staaten und haben als solche für ihre Warenlieferungen im Ausgleich für Vorhaben der Deutschen Demokratischen Republik freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt. Soweit es sich jedoch um Länder handelt, die den AKP-Status nicht haben oder deren Lieferungen in Agrarerzeugnissen bestehen, ist die Gemeinschaft bereit, auf Antrag Neuverhandlungen in Betracht zu ziehen.

##### bd) Handelsabkommen (Osteuropa und Asien)

Die Deutsche Demokratische Republik hat Handels- und Schifffahrtsverträge mit ihren Nachbarn in Osteuropa (Albanien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Polen, der Sowjetunion und zwei asiatischen Ländern [China, Nordkorea]) geschlossen. Diese Abkommen können von der Deutschen Demokratischen Republik mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Im Benehmen mit beiden deutschen Staaten hat die Kommission die Deutsche Demokratische Republik gebeten, im Falle von Albanien, China und Nordkorea von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Kommission ist gewillt, die bestehenden Abkommen mit osteuropäischen RGW-Staaten in zukünftigen Erörterungen über die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern zu berücksichtigen. In diesen Abkommen wird vor allem die Meistbegünstigung gewährt, doch gehen sie in den unter die Meistbegünstigung fallenden Bereichen etwas über die derzeitigen Meistbegünstigungsverträge der Gemeinschaft mit diesen Ländern und sogar über die Befugnisse der Gemeinschaft hinaus (Meistbegünstigung einzelner, Anerkennung und Ausführung von Schiedssprüchen usw.).

#### be) Handelsabkommen (mit anderen Staaten)

Die Deutsche Demokratische Republik hat Handelsabkommen mit Ländern der folgenden Gruppen geschlossen: EFTA-Staaten, Mittelmeerländer und Nahoststaaten, AKP-Staaten, ASEAN-Staaten und Länder Südasiens, Staaten in Süd- und Mittelamerika sowie mehrere OECD-Länder (Australien, Neuseeland, Kanada und Japan). Bei all diesen Verträgen handelt es sich im wesentlichen um reine Meistbegünstigungsverträge (obwohl einige auch die Schifffahrt einbeziehen); eine Ausnahme ist lediglich das Abkommen mit Japan. Die Verträge können in den meisten Fällen durch unilaterale Kündigung vor dem 30. September 1990 beendet werden. Die Deutsche Demokratische Republik hat sich bereit erklärt, sie alle zu kündigen<sup>(12)</sup>. Die Gemeinschaft kann dazu ihre Zustimmung geben, da die Verträge der Gemeinschaft mit den betreffenden Ländern bzw. die Handelspolitik der Gemeinschaft in Einklang mit dem GATT eine zumindest gleiche, wenn nicht bessere Behandlung garantieren, als sie in den Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen ist.

Das Abkommen mit Japan, das andere Bereiche als den Handel betrifft, sollte von der Gemeinschaft und dem vereinten Deutschland sorgfältig geprüft werden.

#### bf) Abkommen über die wirtschaftliche and technische Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft stehen genügend Instrumente zur Verfügung (Abkommen von Lome, Abkommen mit den Mittelmeerländern, andere Handels- und Kooperationsabkommen), die die weitere Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den in den Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik als Vertragspartner auftretenden Ländern gewährleisten. Die Gemeinschaft war immer damit einverstanden, daß die Mitgliedstaaten auch selbst Verträge mit Drittländern über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit schließen; infolgedessen muß auch ein vereintes Deutschland das Recht haben, in Verträge der Deutschen Demokratischen Republik dieser Art einzutreten, falls es das wünscht. Natürlich unterliegen deutsche Kooperationsverträge dieser Art dem Konsultationsverfahren nach dem Beschluß Nr. 74/393/EWG des Rates vom 22. Juli 1974.

#### bg) Verkehrsabkommen

*Luftverkehr:* Angesichts der besonderen Situation, die durch die Vereinigung entstanden ist, schlägt die Kommission vor, das vereinte Deutschland zur Rechtsnachfolge in die Luftverkehrsabkommen der Deutschen Demokratischen Republik zu ermächtigen.

*Schifffahrtsabkommen:* In diese Abkommen muß Deutschland eintreten. Soweit aber die Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik auch Regelungen über Ladungsanteile und Ladungsvorbehalte umfassen — was auf viele zutrifft —, gelten für sie uneingeschränkt die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86.

*Straßenverkehrsabkommen:* Wie bei den Luftverkehrsabkommen erwägt die Kommission, Deutschland zur Nachfolge in die kommerziellen und technischen Straßenverkehrsabkommen zu ermächtigen. Selbstverständlich unterliegen diese Abkommen den geltenden EG-Regeln.

#### bh) Agrarabkommen

Hier ist zu unterscheiden zwischen

- Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Agrarsektor,
- Abkommen über Tier- und Pflanzenschutz
- Entwicklungshilfeabkommen im Agrarsektor.

Die Gemeinschaft sollte in die Abkommen der ersten und der dritten Kategorie nicht eintreten. Die zweite Kategorie fällt im Prinzip in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Deutsche Demokratische Republik hat jedoch mitgeteilt, daß ihre Regierung die Absicht hat, das multilaterale RGW-Übereinkommen zu kündigen und die bilateralen Verträge in diesem Bereich zu lösen.

#### bi) Fischereiabkommen

Einige Fischereiabkommen der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere mit den Färöern, Norwegen und Schweden) wurden nach den gleichen Grundsätzen geschlossen wie die Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit diesen Ländern. Mit Erlaubnis der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik schlägt die Kommission vor, daß die aufgrund dieser Abkommen vereinbarte Quote der Deutschen Demokratischen Republik in die Verhandlungen mit diesen Ländern über die Gemeinschaftsquote für 1991 übernommen wird. Andere Fischereiabkommen der Deutschen Demokratischen Republik enthalten Sonderbestimmungen oder sind mit Staaten geschlossen, die der Fischereiflotte der Gemeinschaft bestimmte Beschränkungen auferlegen. In diesen Fällen wird die Kommission den Vertragspartnern der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik erklären müssen, daß die Nachfolge nicht die Anerkennung solcher Sonderregelungen und Beschränkungen bedeutet, sondern daß angestrebt wird, dass diese Bestände weiterhin von Fischern der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik befischt werden können. Das heißt, daß die Fischereiabkommen, die zur Zeit nicht in Gemeinschaftsabkommen integriert sind, nur für die Hotte im östlichen Deutschland fortgelten (konkrete Vorschläge siehe unten, „Gemeinsame Fischereipolitik“).

#### bj) Textilabkommen

Obwohl die Gemeinschaft einige Abkommen der Deutschen Demokratischen Republik über den Handel mit Textilwaren berücksichtigen müssen, ist es vordringlich, die geltenden Textilabkommen der Gemeinschaft an die neue Situation eines größeren Gemeinschaftsmarkts anzupassen. Soweit bisher dieser Handel nicht existierte, dürften sich die Maßnahmen — da keine allgemeine, rechtlich bindende Verpflichtung auf der Grundlage der Multifaservereinbarung oder des GATT besteht — auf eine autonome technische Anpassung dieser Abkommen beschränken und nicht zu einer umfassenden Neuaushandlung der Textilabkommen mit Drittländern führen. Ein entsprechender Vorschlag für eine Verhandlungsrichtlinie ist beigelegt

#### hk) Stahlvereinbarung

Die Deutsche Demokratische Republik hat eine Stahlvereinbarung mit den Vereinigten Staaten geschlossen, die der Stahlvereinbarung der Gemeinschaft mit den USA hinsichtlich der Form und der Dauer, jedoch nicht hinsichtlich der erfaßten Produkte entspricht. Nach Ansicht der Kommission sollte man diese Vereinbarung bis zu ihrem Auslaufen im März 1992 ausschließlich zugunsten der Stahlunternehmen im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik beibehalten.

Diese Übersicht über die Verträge der Deutschen Demokratischen Republik, in deren Rechtsnachfolge die Gemeinschaft eintreten wird oder die Gemeinschaftsrecht berühren, ist bei weitem nicht vollständig. Die Kommissionsdienststellen waren trotz der tatkräftigen Unterstützung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht in der Lage, alle möglicherweise relevanten Verträge eingehend zu untersuchen. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß einige Verträge übersehen wurden.

In Anbetracht dessen weist die Kommission erneut darauf hin, daß sie grundsätzlich bereit ist, in die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik einzutreten, andererseits aber diese Bereitschaft von (Neu-)Verhandlungen abhängig macht.

## 2. Bewertung der wirtschaftlichen Situation

Die außenwirtschaftlichen Folgen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und der Integration des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft lassen sich nur schwer abschätzen. Es existieren keine auf zuverlässigen Zahlen beruhenden Schätzungen über den Rückgang des Handels. Seit dem 1. Juli 1990, dem Beginn der Deutschen Wirtschafts- und Währungsunion (DWWU), ist aber bereits ein Rückgang des Handels feststellbar.

Die Kommission kann daher ihre wirtschaftliche Bewertung lediglich auf zwei Elemente stützen, und zwar zum einen auf einen kurzen Überblick über das gewachsene Netz der außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik bis 1990 und zum anderen auf eine Analyse von dessen gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Export Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ihre wichtigsten Handelspartner im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Dieses Netz von Handelsbeziehungen beruhte traditionell auf mehrjährigen Außenhandelsverträgen (siehe 4.2, b, ba) und dazugehörigen jährlichen Handelsprotokollen. Ab Januar 1991 wird sich dies ändern. Außerdem werden die Strukturellen und politischen Veränderungen in den RGW-Staaten analysiert, soweit sie den künftigen Handel der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik berühren. Den Abschluß bildet eine Abschätzung der sich möglicherweise aus der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft ergebenden Auswirkungen.

### 2.1. Das gewachsene Netz der außenwirtschaftlichen Beziehungen

Mit ihrem alles beherrschenden Autarkiestreben war die Deutsche Demokratische Republik im Vergleich zu ihrer Größe in nur relativ geringem Maße in die Weltwirtschaft integriert. 1988 wickelte die Deutsche Demokratische Republik rund zwei Drittel ihres Handels mit den RGW-Partnern und in erster Linie mit der Sowjetunion ab. (rund 37% des Gesamthandels<sup>(13)</sup>). Da der Handel mit Entwicklungsländern nur eine untergeordnete Rolle spielt, entfällt der Rest überwiegend auf die westlichen Industrieländer (davon wiederum ein Viertel bis zur Hälfte auf die Bundesrepublik Deutschland, je nachdem, von welcher Statistik man ausgeht).

Der geringe Anteil der Deutschen Demokratischen Republik am Welthandel zeigt sich in ihrem Außenhandelsvolumen, das 1988 mit insgesamt 58,7 Mrd. USD einen Anteil von weniger als 1% am Weltimport und -export ausmachte. Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Vergleich dazu, mit einem Handeisvolumen von 551,9 Mrd. USD, im Schnitt einen Anteil von 10% am Welthandel erreicht

Den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik kennzeichnen:

- eine geringe Beteiligung an der internationalen Arbeitsteilung,
- die einseitige Ausrichtung, auf die RGW-Staaten und
- eine für hochindustrialisierte Länder nicht angemessene Produktstruktur.

Die genannten *Merkmale* lassen sich auf die politisch bedingte kompensatorische Funktion des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zurückführen:

- Einfuhren dienten lediglich dem Erwerb von knappen Ressourcen und der Schließung von Versorgungslücken. Ausfuhren dienten lediglich der Finanzierung der benötigten Einfuhren.
- Bis Anfang 1990 bestimmte das staatliche Außenhandelsmonopol den Kurs der außenwirtschaftlichen Beziehungen zum sozialistischen Ausland.
- Hinzu kommen als beeinträchtigende Hemmfaktoren Autarkiestreben, Nichtkonvertierbarkeit der Währung und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit.

Folgende Aufstellung vermittelt einen kurzen Überblick über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik mit den RGW-Partnern.

*Aufschlüsselung des Handels Deutsche Demokratische Republik — RGW für das Jahr 1990 (Die Schätzungen beruhen auf den Handelsprotokollen für 1990.)*

(65% des gesamten Handels der Deutschen Demokratischen Republik entfallen auf den RGW-Handel)

Handelspartner	Handelsvolumen insgesamt	Prozentanteil
(in Mio. VR)		
Sowjetunion	13 200	55,4
Tschechoslowakei	2 900	12,2
Polen	2 500	10,5
Ungarn	2 000	8,4
Bulgarien	1 400	5,3
Rumänien	1 100	4,6
Kuba	568	2,4
Vietnam	140	0,6
Mongolei	30	0,1
	23 838	100,0

Anhang III bietet einen detaillierten Überblick über den Handel mit den RGW-Partnern, gegliedert nach Produktgruppen und mit gesonderter Information über die Außenhandelsströme der Deutschen Demokratischen Republik. Der Anhang gibt zudem nach Ländern Auskunft über bestehende langfristige Verpflichtungen und Probleme, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Der *Handel Deutsche Demokratische Republik - RGW* hat sich seiner Struktur nach relativ wenig verändert. Der Warenaustausch mit einer Reihe von Partnern verläuft nach einem stabilen Muster. Gut 60% ihrer Ausfuhren in RGW-Staaten bestreitet die Deutsche Demokratische Republik mit Maschinen und Ausrüstungsgütern, und bei den Einfuhren sind Rohstoffe mit einem Anteil von 40 bis 50% führend.

Dieses Muster verdeutlicht die kompensatorische Funktion des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik. Die Sowjetunion ist der wichtigste Energie- und Rohstofflieferant der Deutschen Demokratischen Republik (sie deckt beispielsweise 100% des Erdgas-, Blei-, Roheisen-, Holz- und Phosphatbedarfs). Dem steht gegenüber, daß die Deutsche Demokratische Republik mit ihren hauptsächlich in den Bereichen Maschinen, Industrieausrüstung und Beförderungsmittel liegenden Ausfuhren Hauptlieferant der Sowjetunion ist (sie deckt etwa 20% aller Einfuhren der Sowjetunion in diesen Bereichen) Der Handel mit dem übrigen sozialistischen Ausland zeichnet sich durch einen hohen Substitutionsgrad aus.

Die *Sowjetunion* ist der wichtigste Handelspartner der Deutschen Demokratischen Republik. Im November 1989 wurden für 1990 Lieferungen der Deutschen Demokratischen Republik im Werte von 6,8 Mrd. VR

(Valuta-Rubel) und Einfuhren der Deutschen Demokratischen Republik im Werte von 6,4 Mrd. VR vereinbart. Seit 1987 ist jedoch der Abwärtstrend in der Entwicklung des Volumens des Handels mit der Sowjetunion unverkennbar. 1986 erreichte das Volumen noch 70,6 Mrd. Valuta-Mark (VM), 1987 fiel es auf 68,4 Mrd. VM zurück und erreichte 1989 den Stand von 65,4 Mrd. VM.

Seit kurzem führt die Sowjetunion in größerem Umfang Erzeugnisse der Mikroelektronik sowie Ausrüstungen für die Leichtindustrie, den Lebensmittelsektor, den Handel und die öffentlichen Versorgungsbetrieben. Das Rohstoffpaket macht im Handel mit der Sowjetunion etwa 50% der Lieferungen und Käufe aus. Die Sowjetunion hat sich bemüht, diesen Aspekt des Handels durch eine staatliche Garantie abzusichern (möglicherweise über Verträge mit einzelnen Firmen).

Der Handel mit den *übrigen RGW-Staaten* unterscheidet sich nach Volumen und Struktur vom Handel mit der Sowjetunion. Das Gesamtvolumen unterschreitet das Volumen des Handels mit der Sowjetunion um annähernd 1,5 Mrd. VR und macht einen Anteil von 44,6% am gesamten RGW-Handel der Deutschen Demokratischen Republik aus. Die Unterschiede von Land zu Land erklären sich in erster Linie aus dem unterschiedlichen Entwicklungsgrad der einzelnen Länder und außerdem danach, wie weit sie auf dem Weg der Wirtschaftsreformen vorangeschritten sind. Seit 1990 ist der Handel der Deutschen Demokratischen Republik mit mehreren mittel- und osteuropäischen Ländern schlagartig zurückgegangen. Die Einführung der Marktwirtschaft brachte es mit sich, daß Ungarn und Polen die Abnahme von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nicht länger garantieren konnten. Einige polnische und ungarische Firmen, die früher Kunden der Deutschen Demokratischen Republik waren, haben ihre Käufe eingestellt.

Das für 1990 mit Ungarn geschlossene Protokoll enthält keine Abnahmegarantie seitens der ungarischen Regierung und keine Bestimmungen über die Preisgestaltung. Im Falle Polens nahm man Abstand davon, für 1990 ein Jahresprotokoll zu schließen, und unterzeichnete lediglich eine lose Vereinbarung.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf nur etwa 20% des Vorjahresvolumens, was dem Betrag entspricht, für den die polnische Regierung eine gewisse Garantie übernehmen zu können glaubte. Demgegenüber zeigt sich Polen seit kurzem interessiert an vermehrten Konsumgüterlieferungen, einschließlich Personenkraftwagen. Dabei handelt es sich um Erzeugnisse, die sich auf dem Inlandsmarkt der Deutschen Demokratischen Republik absetzen lassen werden.

## 2.2. Außenhandelswirksame strukturelle Veränderungen

Zahlreiche Wirtschaftsteilnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik — und dies gilt in noch verstärktem Maße für die RGW-Partner — sind für die Zukunft auf eine Fortführung der bestehenden Handelsverbindungen in irgendeiner Form angewiesen. Der Abbruch bestehender Verbindungen könnte selbst nach Erfüllung kurzfristiger vertraglicher Verpflichtungen das Ende für ganze Branchen bedeuten und zu weit um sich greifender Arbeitslosigkeit führen. Es gibt ungefähr 1,8 Millionen exportabhängige Arbeitsplätze, von denen 480.000 (15% aller in der Industrie der Deutschen Demokratischen Republik Beschäftigten) unmittelbar oder mittelbar von den für die Sowjetunion bestimmten Ausfuhren abhängen.

Im Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik spiegelt sich der hohe Selbstversorgungsgrad der Wirtschaft des Landes wider. Das hat zur Folge, daß, gemessen an den Absatzchancen eines einzelnen Landes auf dem Weltmarkt, das Angebot der im Lande hergestellten Waren viel zu breit gefächert ist. Wenn nun die Deutsche Demokratische Republik auf kurze Sicht dem vollen Wettbewerbsdruck des Weltmarktes ausgesetzt sein wird, könnte dies das Ende vieler Betriebe bedeuten, wenn es zu keiner grundlegenden Änderung der Produktionsstruktur kommt.

Die Regierungen der Sowjetunion, Polens und Ungarns sorgen sich aus ähnlichen Gründen um das Schicksal ihrer Betriebe, die ganz oder teilweise auf Ausfuhren in die Deutsche Demokratische angewiesen sind. Die Verluste, die hier möglicherweise auftreten werden, hat man bereits der Vereinigung Deutschlands und der künftigen Anwendung der Handelspolitik der Gemeinschaft angelastet.

Die Herstellung der deutschen Einheit und die anschließende Integration des Gebiets der Deutschen

Demokratischen Republik in die EG werden sich jedoch zeitgleich mit einer Reihe anderer wichtiger struktureller Veränderungen der Wirtschaft vollziehen. In den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern ist die Hinwendung zur Marktwirtschaft unverkennbar und damit verbunden der Übergang zu konvertierbaren Währungen und die Übernahme der Weltmarktpreise. Der Grundsatz der Marktwirtschaft wurde auf dem RGW-Gipfel von Sofia im Januar 1990 in aller Form anerkannt. Es wäre somit auch ohne die deutsche Vereinigung zu bedeutenden Veränderungen im Gefüge des Intra-RGW-Handels gekommen. So ist zu erwarten, daß das sehr rasche Tempo der deutschen Vereinigung auch eine Beschleunigung dieser Veränderungen bewirken wird. Dieser zusätzliche Faktor läßt sich derzeit nicht beziffern.

Durch diese tiefgreifenden Veränderungen werden zwangsläufig die bestehenden außenwirtschaftlichen Beziehungen in Frage gestellt und die Produktionsstrukturen beeinflusst. Wie bereits angedeutet, geht das Volumen des Intra-RGW-Handels seit 1987 zurück. Bis Ende dieses Jahres und 1991 wird sich dieser Prozeß, erheblich beschleunigen. Der Umfang des Intra-RGW-Handels wird voraussichtlich in signifikanter Weise schrumpfen, da Einführen die früher im RGW-Gebiet kauften, nunmehr in harter Währung bezahlen müssen und sich deshalb wohl nach anderen Bezugsquellen umsehen werden. Die einzige Möglichkeit der RGW-Ausführer, dies zu umgehen, sind erhebliche Preissenkungen. Doch das wird möglicherweise nicht in jedem Fall seine Wirkung tun. Für einige traditionelle Exportwaren des RGW-Gebietes könnte es schwierig werden, überhaupt Abnehmer zu finden, die bereit sind, selbst einen niedrigen Preis in harter Währung zu zahlen.

Soweit die Auswirkungen der durch die Vereinigung Deutschlands ausgelösten Strukturveränderungen, wie sie sich auf kurze Sicht ergeben. Mittelfristig werden sich neue Bereiche der Kooperation eröffnen (z. B. Kooperation bei der Umstellung, bei der Verlagerung der auf den Export in die Sowjetunion spezialisierten Produktion der Deutschen Demokratischen Republik in osteuropäische Länder, sowie Kooperation in den Bereichen Fremdenverkehr und KMU). Der Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa, der die massive Unterstützung der Gemeinschaft findet, schafft neue wirtschaftliche Möglichkeiten. Diese werden nun durch das sich aus der Vereinigung Deutschlands ergebende Wirtschaftswachstum noch verbessert. Hinzu kommt, daß die RGW-Staaten Mitteleuropas für ausländische Investoren auf der Suche nach niedrigen Produktionskosten rasch attraktiv werden; sie werden dort Industriebetriebe gründen, die sodann Deutschland und den EG-Markt beliefern werden.

### **2.3. Aussichten für Exporte der Deutschen Demokratischen Republik in die RGW-Staaten**

Bei den Exporten der Deutschen Demokratischen Republik in die RGW-Staaten sind zwei Kategorien zu unterscheiden: Erzeugnisse, die ausschließlich für den RGW-Markt bestimmt sind, und solche, die auch in das westliche Ausland exportiert werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß ausschließlich für den RGW-Markt bestimmte Erzeugnisse, am Weltmarkt nicht konkurrenzfähig sind. Das gilt vornehmlich für Investitionsgüter und für Erzeugnisse geschützter Märkte, wie beispielsweise Agrar- und Bergbauerzeugnisse, ausgenommen solche Fälle, in denen der RGW-Markt nicht der einzige belieferte Markt war. Die Folge ist, daß die Exporte der Deutschen Demokratischen Republik in RGW-Staaten wahrscheinlich bald erheblich abnehmen werden, es sei denn, Hersteller haben das Monopol für diese Märkte oder sie erweisen sich als konkurrenzfähig bzw. die Exporte werden stark subventioniert.

Für Erzeugnisse, die auch in das westliche Ausland ausgeführt wurden, stehen die Aussichten für Exporte in die RGW-Staaten günstig. Entscheidend ist hier allerdings die Entwicklung der Produktionskosten in der Deutschen Demokratischen Republik. In günstiger Position befinden sich vor allem Waren, die auch ohne Ausfuhrsubventionen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig waren. Bei allen anderen Erzeugnissen werden hohe Subventionen erforderlich sein, damit die derzeitigen Exportströme erhalten bleiben.

### **2.4. Aussichten für RGW-Exporte in die Deutsche Demokratische Republik**

Auch bei den RGW-Exporten in die Deutsche Demokratische Republik sind zwei Erzeugniskategorien zu unterscheiden, und zwar Erzeugnisse, die ausschließlich in die Deutsche Demokratische Republik gehen

(also nach der Vereinigung in die Europäische Gemeinschaft) und solche, die auch in das westliche Ausland exportiert werden.

Waren, die nur in RGW-Staaten und nicht in den Westen exportiert werden, sind auf dem Weltmarkt offensichtlich nicht konkurrenzfähig, wenn sie gegen harte Währung angeboten werden. Die Konsequenz wird sein, daß diese Exporte in die Deutsche Demokratische Republik bald — wahrscheinlich schon 1990 — verschwinden. Eine Ausnahme ist denkbar bei Waren, die die Deutsche Demokratische Republik zur Veredelung aus RGW-Staaten einführt und wieder dorthin ausführt — Voraussetzung dafür ist, daß die Verarbeitungsindustrie der Deutschen Demokratischen Republik konkurrenzfähig bleibt.

Einige der auch in den Westen exportierten Erzeugnisse, wie z. B. Erdöl, Erdgas und Kohle, haben sich bei derzeitigen Preisen auf dem Weltmarkt als konkurrenzfähig erwiesen. Wenn die Verbraucher in der Deutschen Demokratischen Republik auch überwiegend westlichen und bundesrepublikanischen Waren den Vorzug geben, so ist es doch wohl möglich, diese RGW-Exporte aufrechtzuerhalten oder mittelfristig sogar zu steigern sofern sie dem EG-Standard entsprechen. Ist das nicht der Fall, wird die Nachfrage der Deutschen Demokratischen Republik nach diesen Erzeugnissen wahrscheinlich rasch abnehmen.

Sofern es nicht zu erheblichen Markteingriffen kommt, besteht die Aussicht, daß die RGW-Exporte in die Deutsche Demokratische Republik (ausgenommen Rohstoffe) 1991 auf weniger als ein Drittel des Standes von 1989 schrumpfen werden. Geht man von einem allmählichen Ausstieg aus der Kernenergie und der Braunkohlenenergie aus, so ist mit einer Aufrechterhaltung, wenn nicht gar einer Steigerung der Rohstofflieferungen (Öl und Erdgas) aus dem RGW-Raum zu rechnen.

## **2.5. Mögliche Auswirkungen der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik**

Das vereinigte Deutschland muß den gemeinsamen Außenzolltarif der Gemeinschaft für sein gesamtes Gebiet übernehmen (im Handel der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik mit den RGW-Mitgliedstaaten gab es keine Zölle) und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie der GATT-Regeln auch im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik anwenden. Die mengenmäßigen Beschränkungen der Bundesrepublik Deutschland gelten dann ebenso wie die EG-Standards und Qualitätsnormen auch auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

### *a) Sowjetunion*

Die Kommission hat festgestellt, daß die Exporte der Sowjetunion in die Deutsche Demokratische Republik in etwa dem Muster ihrer Exporte in die Europäische Gemeinschaft folgen. Wegen des hohen Anteils der Rohstoffe (vor allem Energieträger) an den Exporten liegt der Durchschnittszoll derzeit bei 2,3%; er könnte sich noch auf 1,7% ermäßigen, wenn das Tarifangebot der Uruguay-Runde aufrechterhalten bleibt. Die zolltariflichen Folgen werden sich deshalb in Grenzen halten (auf 86% der Waren liegt ein Zoll von 5% oder weniger). Die Sowjetunion hat jedoch darauf hingewiesen, daß zwar der Marktzugang wahrscheinlich erhalten bleibt, die Preisgestaltung bei den derzeit preislich ausgewogenen RGW-Handelsvereinbarungen dagegen beeinträchtigt wird, was zu problematischen Ungleichgewichten führt.

Durch die Übernahme der EG-Standards und -Qualitätsnormen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden technischen Hemmnisse aufgerichtet, die den Handel in verschiedenen Sektoren, wie Maschinen und Ausrüstungen, beeinträchtigen werden.

Alle mengenmäßigen Beschränkungen, auf deren Liberalisierung man sich im Handel- und Kooperationsabkommen Europäische Gemeinschaft — Sowjetunion verständigt hatte, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1434/90 liberalisiert. Lediglich 67 bestehen fort, von denen 18 die Landwirtschaft betreffen. Im Agrarsektor geht es nur um Kaffee und Gemüse, insbesondere Kartoffeln. Das bedeutet, daß wohl keine der mengenmäßigen Beschränkungen des Agrarsektors nachhaltige Auswirkungen auf den Handel mit Deutschland haben wird. Außerhalb des Agrarsektors bestehen mengenmäßige Beschränkungen überwiegend für Zwischenerzeugnisse, wie Faserplatten und Ferrosilicium, sowie für verschiedene Fertigwaren, die im Handel Sowjetunion — Deutsche Demokratische Republik nur eine untergeordnete

Rolle spielen.

#### *b) Sonstige RGW-Staaten in Mittel- und Osteuropa*

Für die übrigen RGW-Staaten wird sich die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs nur in sehr abgeschwächter Form auswirken. Rumänien hatte bereits über einen langen Zeitraum hinweg begrenzten Zugang zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS). Polen und Ungarn kommt im Rahmen der Aktion PHARE der Gruppe der 24 die auf fünf Jahre befristete (beginnend mit dem 1. Januar 1990) uneingeschränkte Anwendung des APS auf ihre Exporte in die Gemeinschaft zugute. Die Gemeinschaft beabsichtigt, diesen Vorteil ab 1. Januar 1991 auf derselben Grundlage auch der Tschechoslowakei, Bulgarien und Jugoslawien zu gewähren. Damit ist gewiß sichergestellt, daß es zumindest für Industrieerzeugnisse keine nachteiligen Folgen geben wird.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und Nr. 288/82. Diese Verordnungen sehen mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Waren in die Gebiete der Gemeinschaft vor. Die Vereinigung Deutschlands hat auch die Übernahme der von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den RGW-Staaten angewandten mengenmäßigen Beschränkungen auf dem Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Folge.

Die Wirkung dieser mengenmäßigen Beschränkungen wird jedoch gering sein, da die Bundesrepublik Deutschland nur relativ wenige mengenmäßige Beschränkungen für eine nur kleine Anzahl von Erzeugnissen anwendet. Ferner sind in der Bundesrepublik Deutschland die mengenmäßigen Beschränkungen durch das System der „Testausschreibung“ nahezu wirkungslos geworden. Dieses System gestattet versuchsweise den Einfuhren gewerblicher Waren aus den beteiligten Ländern ungehinderten Zugang. Im Falle Polens und Ungarns wurden die mengenmäßigen Beschränkungen gemeinschaftsweit durch die Liberalisierungsverordnungen von Ende 1989<sup>(14)</sup> aufgehoben; ebensolche Maßnahmen sind für die Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien und Jugoslawien vorgesehen. Ein entsprechender Vorschlag liegt dem Rat vor. Gegenüber Jugoslawien wendet die Bundesrepublik Deutschland keinerlei mengenmäßige Beschränkungen an, und so wird sich hier die Vereinigung gar nicht auswirken.

Somit werden die bereits erfolgten oder die künftigen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs, der Staaten Mittel- und Osteuropas zum Gemeinschaftsmarkt binnen kurzem, zu einer Verringerung der nachteiligen Folgen der Anwendung des GZT und der mengenmäßigen Beschränkungen führen, sofern dies nicht bereits eingetreten ist.

### **2.6. Schlußfolgerung**

Die derzeitige Struktur des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik weist aufgrund der besonderen im RGW praktizierten Arbeitsteilung und der Abrechnung in nichtkonvertiblen Währungen erhebliche Verzerrungen auf. Da die beiden Gründe für die Verzerrungen 1990 entfallen werden, kann die gegenwärtige Struktur des Handels nicht beibehalten werden. Aus marktbedingten Gründen werden die Handelsströme im Intra-RGW-Handel und insbesondere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den übrigen RGW-Mitgliedstaaten erheblich zurückgehen. Der Handel der Deutschen Demokratischen Republik mit dem RGW wird sich auf das Muster einspielen, nach dem der Handel zwischen den RWG-Mitgliedstaaten und den westlichen Staaten abläuft.

Wenn die Länder in Mittel- und Osteuropa ernsthaft versuchen, den Rückstand aufzuholen, wird es in den EG-Ländern einschließlich des Gebiets der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik zu erheblichen Handels- und Leistungsbilanzüberschüssen gegenüber diesen Ländern kommen. Dies sollte zum Anlaß genommen werden, in einer Übergangszeit im Handel mit diesen Ländern die verbleibenden EG-Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen aufzuheben. Die Handelsbeziehungen sollten auf marktwirtschaftlicher Grundlage ausgeweitet werden, und die Länder in Mittel- und Osteuropa sollten bei ihren Bemühungen, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger zu werden, unterstützt werden.

### **3. Politische Erwägungen**

Rechtlich wird die Gemeinschaft durch eine Vielzahl bestehender Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland berührt. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint es jedoch angesichts des derzeitigen Strukturwandels und der bevorstehenden Integration der Deutschen Demokratischen Republik in den Welthandel zweifelhaft, ob diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund mußte die Kommission sorgfältig abwägen, ob der vollen Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Handelspolitik eine Übergangszeit vorausgehen sollte. Eine solche Übergangszeit würde es sowohl der Deutschen Demokratischen Republik als auch ihren Handelspartnern gestatten, sich weiteren Veränderungen anzupassen. Die interne Umstellung auf die Marktwirtschaft und die außenwirtschaftliche Anpassung an Weltmarktpreise und harte Währungen stellt die RGW-Volkswirtschaften vor die dringende Notwendigkeit, ihre Industrie umzustrukturieren. Der Druck in diese Richtung hat sich seit dem 1. Juli 1990 durch die deutsche Wirtschafts- und Währungsunion noch erheblich verstärkt. Zusätzliche Belastungen der betreffenden Länder durch eine allgemeine und sofortige Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik, die mit einer weiteren wirtschaftlichen und sozialen Destabilisierung verbunden sein könnte, sollten vermieden werden. Selbst wenn sich (da der Markt nicht stark reagieren wird) die wirtschaftlichen Auswirkungen möglicher Ausnahmeregelungen, im Falle von RGW-Exporten auf das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik beschränken dürften, könnten die möglichen politischen und psychologischen Auswirkungen die Beziehungen der Gemeinschaft zu ihren mittel- und osteuropäischen Nachbarländern und zur Sowjetunion doch nachteilig beeinflussen.

Jede tatsächlich oder vermeintlich auf die sofortige Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik zurückzuführende Destabilisierung droht in Gegensatz zu anderen wichtigen EG-Initiativen in Osteuropa (PHARE, Assoziierungsabkommen, Hilfe für die Sowjetunion) zu geraten, die langfristig auf die Schaffung einer großeuropäischen Freihandelszone abzielen.

Schließlich ist es die erklärte Politik der Gemeinschaft, die deutsche Einigung zu unterstützen. Das Prinzip des Vertrauensschutzes, das in beiden Staatsverträgen zwischen den deutschen Staaten niedergelegt ist und einen der Eckpfeiler des Einigungsprozesses darstellt, ist auch für die Gemeinschaft ein politisch relevanter Faktor.

Daher mußten Mittel und Wege gefunden werden, um die traditionellen Handelsstrukturen mit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Integration, der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Es werden Übergangsregelungen getroffen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik rasch in eine voll in die Gemeinschaft integrierte Marktwirtschaft umzuwandeln. Die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist möglicherweise der Beginn einer sehr engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas. Somit würden die außenwirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Katalysator für eine großeuropäische Wirtschaftskooperation.

Das Interesse der Europäischen Gemeinschaften beschränkt sich eindeutig darauf, den mittel- und osteuropäischen Nachbarländern diese Übergangsregelungen zu bieten. Die Gemeinschaft unternimmt andere Anstrengungen zur Stabilisierung des wirtschaftlichen und politischen Übergangsprozesses in den betreffenden Ländern, und gegenwärtig werden Verhandlungen über weitreichende Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern vorbereitet. Spezifische Übergangsmaßnahmen der Gemeinschaft beschränken sich daher auf die Haupthandelspartner der Deutschen Demokratischen Republik, die um Reformen bemühten europäischen Mitgliedstaaten des RGW und Jugoslawien.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahmen natürlich die gegenwärtigen Marktanteile nicht gewährleisten können. Daher muß der Absatz bestimmter Waren während der Übergangszeit möglicherweise von Unternehmen im vereinten Deutschland bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik sichergestellt werden.

## 4. Anpassungsmaßnahmen während der Übergangszeit

### 4.1. Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik

Im Prinzip gilt die gemeinsame Handelspolitik ab dem Tage der förmlichen Vereinigung. Faktisch ist dieses Prinzip bereits seit dem Erlaß der Verordnung Nr. 1794/90 des Rates in Kraft, mit der gleichzeitig mit der Schaffung der deutschen Wirtschafts- und Währungsunion eine „vorgezogene Zollunion“ eingeführt wurde. Für die Zeit vor der deutschen Einigung jedoch heißt es in einer allgemeinen Klausel, daß die Zollunion „unbeschadet der Verpflichtungen, die der Deutschen Demokratischen Republik aus mit Drittländern geschlossenen Abkommen erwachsen“, gilt (Artikel 2 Absatz 2). Eine solche bedingungslose Vorzugsbehandlung war nur in Anbetracht der kurz bevorstehenden Einigung gerechtfertigt, und sie wurde einem Land gewährt, das nicht einmal Mitglied der Europäischen Gemeinschaft war. Jetzt muß die Gemeinschaft eine differenzierte Politik formulieren.

Im folgenden Abschnitt werden nur Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der *Einfuhrregelung* erörtert, da sich im Bereich der Ausfuhren für die Gemeinschaft keine größeren Probleme ergeben. Die etwaige Gewährung staatlicher Exportbeihilfen zugunsten der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Hauptsache eine Angelegenheit Deutschlands. Solche Beihilfen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission, damit Verzerrungen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermieden werden.

### 4.2. Ausnahmeregelungen im Handel mit den europäischen RGW-Ländern während der Übergangszeit

Rechtliche, wirtschaftliche und politische Erwägungen haben zu dem Schluß geführt, daß eine Übergangs- und Anpassungszeit notwendig ist. Während dieser Zeit bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, die den folgenden Zielen gerecht werden:

- Einhaltung der Grundsätze und Anwendung der Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik während eines klar abgegrenzten Zeitraums;
- gebührende Berücksichtigung der möglichen ernstesten Auswirkungen einer unmittelbaren Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik auf die Wirtschaft mehrerer Länder Mittel- und Osteuropas;
- Förderung des notwendigen Strukturwandels in der Deutschen Demokratischen Republik und bei deren traditionellen Haupthandelspartnern in Europa.

Um diese Ziele zu erreichen, muß eine ganze Reihe verschiedener Maßnahmen getroffen werden. Sie werden nachstehend skizziert. Ein Grundsatz muß jedoch für alle vorgesehenen Maßnahmen (ausgenommen mengenmäßige Beschränkungen, siehe unten, bdb) gelten: Die Maßnahmen sind nur für Waren gedacht, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Trotz ihrer praktischen Nachteile läßt sich diese Lösung im Rahmen des GATT und gegenüber Wirtschaftszweigen in der Gemeinschaft, die möglicherweise durch Ausnahmen von den Gemeinschaftsregeln berührt werden, rechtfertigen.

Die Kommission wird die Anerkennung dieses Grundsatzes von den beiden deutschen Regierungen sowie von den begünstigten Ländern verlangen.

#### a) Neuverhandlungen

##### aa) Sofortige Neuaushandlung von EG-Abkommen mit dritten Ländern

Die EG hat eine Reihe bilateraler Abkommen über die Beschränkung des Marktzugangs mit dritten Ländern geschlossen (Textilwaren und Stahl). Die Kommission bemüht sich beim Rat um ein Mandat zur Anpassung dieser Abkommen, wobei die Gemeinschaftshöchstmengen aufgestockt und die Mehrmengen dem Anteil

der Bundesrepublik Deutschland zugeschlagen werden sollen. Dabei sind die traditionellen Handelsströme der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

Band II enthält einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verhandlungen zur Anpassung der bilateralen Textilabkommen. Die Rechte und Pflichten der Deutschen Demokratischen Republik sollten so lange bestehen bleiben, bis die Anpassung der bestehenden EG-Abkommen mit dritten Ländern abgeschlossen ist.

*ab) Vertragsnachfolge und Neuaushandlung von Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dritten Ländern*

Wie bereits in Teil I festgestellt wurde, wird die Gemeinschaft in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in die Rechte und Pflichten der Deutschen Demokratischen Republik eintreten. Angesichts der Unterschiede zwischen der Rechtsnatur und den Zuständigkeiten der Gemeinschaft und denen eines vormaligen sozialistischen Staatshandelslandes ist eine vollständige Übernahme dieser Verträge nicht möglich. Daher kann die Gemeinschaft nur günstige Rahmenbedingungen für die notwendige Anpassung dieser Verträge an das neue internationale Wirtschaftsumfeld schaffen. Dies könnte in die Verhandlungen über den Abschluß von Assoziierungsabkommen mit den betreffenden Ländern einbezogen werden.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang, sind die langfristigen Vereinbarungen über Investitionsvorhaben und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auch die Lieferung gewerblicher Waren (siehe 1.2 b) und landwirtschaftlicher Erzeugnisse (siehe 1.2 c) in die Deutsche Demokratische Republik beinhalten. Die meisten dieser Verträge müssen von Deutschland (mit Beteiligung der Kommission) neu ausgehandelt werden.

**b) Ausnahmen von der Anwendung der Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik**

*ba) Zeitspanne*

Jede Ausnahmeregelung muß am Tag der Herstellung der deutschen Einheit in Kraft treten und sollte zeitlich begrenzt sein. Alle Übergangsmaßnahmen sollten längstens bis zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Vorarbeiten für den Binnenmarkt abgeschlossen sind, damit dessen Vollendung nicht durch außenwirtschaftliche Verpflichtungen behindert wird, die nicht den Erfordernissen des Binnenmarktes entsprechen. Gegenwärtig endet die Übergangszeit am 31. Dezember 1991. Es besteht die Möglichkeit, die Übergangszeit nach Prüfung der Sachlage zu verlängern.

*bb) Begünstigte Länder*

Es wurde bereits gesagt, daß Ausnahmeregelungen zugunsten der Sowjetunion, Polens, Ungarns, der Tschechoslowakei, Rumäniens, Bulgariens und Jugoslawiens getroffen werden sollten. Zweifellos wird jedoch die Sowjetunion den größten Vorteil aus solchen Regelungen ziehen, da sie nicht bei den Liberalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Aktion PHARE berücksichtigt wurde und keinen Zugang zum APS hat.

*bc) Zu berücksichtigendes Handelsvolumen*

Die Warenhöchstmengen, für die die Übergangsmaßnahmen gelten, werden geliefert im Rahmen

- der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den oben genannten Ländern vereinbarten Protokolle für das Jahr 1990 (1989 im Falle Polens);
- der in Anhang II aufgeführten langfristigen Kooperationsabkommen.

*bd) Instrumente*

bda) Zollkontingente für Waren mit Ursprung in europäischen RGW-Ländern und in Jugoslawien

Diese Lösung ist in einem Vorschlag für eine Ratsverordnung enthalten (siehe Teil IV). Danach werden im Rahmen der Höchstmengen bzw. Höchstwerte, die in den unter bc genannten Verträgen vereinbart wurden, alle Zölle ausgesetzt.

bdb) Mengenmäßige Beschränkungen

Die Gemeinschaft hat bereits eine Liberalisierung vorgenommen oder bemüht sich gegenwärtig, verbleibende mengenmäßige Beschränkungen gegenüber osteuropäischen Ländern, die im Rahmen der Aktion PHARE berücksichtigt werden (siehe Ziffer 2.5 Buchstaben a und b), zu beseitigen oder auszusetzen.

Ferner sollten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren aus der Sowjetunion in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1991 ausgesetzt werden. Dies gilt auf jeden Fall für spezifische mengenmäßige Beschränkungen. Die Aussetzung nichtspezifischer Beschränkungen wird gegenwärtig geprüft.

bdc) Antidumpingmaßnahmen

Die Kommission zieht es vor, sich an die Antidumpingverordnungen zu halten; so erscheint es am zweckmäßigsten, Verpflichtungen und Antidumpingzölle zu überprüfen. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die im Zusammenhang mit der deutschen Einigung erforderlichen Überprüfungsverfahren so zügig wie möglich durchgeführt werden.

### **c) Landwirtschaftliche Erzeugnisse**

In Anbetracht des hohen Anteils der Nahrungsmittelausfuhren aus Ungarn, Bulgarien und Rumänien nach der Deutschen Demokratischen Republik (siehe Anhang III) können landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht von den Übergangsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es wäre jedoch angebracht, die Zollkontingente zum Nullsatz auf die zollgebundenen Agrarerzeugnisse zu beschränken und die abschöpfungspflichtigen Agrarerzeugnisse auszuklammern. Die Gemeinschaftsvorschriften über die Mindest- bzw. Referenzpreise bleiben gültig.

### **d) Unterrichtung des GATT**

Die Gemeinschaft sollte das GATT davon unterrichten, daß sie die oben beschriebenen Maßnahmen durchzuführen gedenkt, um frühere Präferenzabkommen der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Ländern einzuhalten oder auslaufen zu lassen. Die Gemeinschaft muß unbedingt klarstellen, dass

- die Maßnahmen nur während eines sehr kurzen Zeitraums gelten;
- sie der Lösung ganz spezifischer wirtschaftlicher Probleme dienen;
- es keine ernstzunehmende und praktikable Alternative zu dieser Lösung gibt;
- die Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Liberalisierung des Handelsabkommens getroffen werden.

### **e) Normen und Qualitätsanforderungen**

Die Kommission schlägt vor, für die Dauer von zwei Jahren Abweichungen von den Normen und Qualitätsanforderungen im Bereich des Binnenmarktes zuzulassen (siehe unten, „Binnenmarkt“). Neben dieser Anpassungszeit für die inländische Industrie (der Deutschen Demokratischen Republik) wird eine ähnliche Anpassungszeit für die nach der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik exportierten Erzeugnisse vorgeschlagen. Entsprechende Vorschriften enthält der Vorschlag des Rates für eine

Verordnung des Rates über die Einführung einer Übergangszeit zur Harmonisierung der technischen Vorschriften (Artikel 1 Absatz 3, siehe Teil IV).

#### 4.3. Ergänzende Maßnahmen

Auch eine großzügigere Übergangsregelung könnte den Absatz nicht gewährleisten. Daher soll eine konkrete Hilfe zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt angeboten werden, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse. Hierfür kommen in Betracht:

- Projekte zur Ausbildung von Managern in den am stärksten betroffenen Exportindustrien;
- die Einrichtung einer „Kooperationsbörse“, an der Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik leichter westeuropäische Partner finden, die bereit sind, Rechte und Pflichten gegenüber osteuropäischen Geschäftspartnern mit zu übernehmen, wodurch sich nichtdeutschen wie auch deutschen Firmen aussichtsreiche und langfristige Kooperationsmöglichkeiten eröffnen würden;
- engere Zusammenarbeit im Rahmen von Forschungs- und Technologieprojekten im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produkte.

Die Sowjetunion hat auch ihr Interesse an einer engeren Zusammenarbeit im Zollwesen geäußert (z.B. zur erfolgreicherer Überwachung des Drogenhandels).

#### 5. Legislative Maßnahmen

Vorerst sind höchstens drei Rechtsakte vom Rat zu erlassen. Der wichtigste ist eine Ratsverordnung über die vorübergehende Eröffnung eines Zollkontingents (siehe oben 4.2 bda). Aufgrund dieser Verordnung können alle Waren von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit werden, die unter die jährlichen Handelsprotokolle (Polen: 1989) und die langfristigen Kooperationsabkommen fallen und aus den europäischen RGW-Ländern und aus Jugoslawien stammen. In dem Verordnungsvorschlag werden sowohl gewerbliche Waren als auch landwirtschaftliche Erzeugnisse berücksichtigt.

Der zweite Vorschlag betrifft jene Richtlinie des Rates für Verhandlungen über die Anpassung der bestehenden bilateralen Textilabkommen unter Berücksichtigung der deutschen Einigung (siehe Ziffer 12, unter bj und Ziffer 4.2, unter aa).

Durch eine Entscheidung der Kommission wurde für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in den europäischen RGW-Ländern und Jugoslawien, die unter die jährlichen Handelsprotokolle und langfristigen Kooperationsabkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den fraglichen Ländern fallen, Befreiung von den Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen gewährt.

(1) SEK(90) 1138 endg. vom 14.6.1990, Ziff. 8 bis 12.

(2) Dok. [A 3-183/90], Ziff. 12 — Protokoll vom 12.7.1990, 2. Teil, S. 3, Ziff. 12.

(3) Siehe SEK(90) 1138 endg., o. a., Ziff. II.

(4) Siehe SEK(90) 1138 endg., o. a., Ziff. 16 bis 20.

(5) ABl. L 166 vom 29. 6. 1990, S. 1.

(6) ABl. L 166 vom 29. 6. 1990, S. 5.

(7) ABl. L 166 vom 29. 6. 1990, S. 3.

(8) ABl. L 188 vom 20. 7. 1990, S. 1.

(9) ABl. L 203 vom 31. 7. 1990.

(10) Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Entwurf dieses Vertrages vom 21. August 1990.

(11). ABl. L 197 vom 18.7.1987, S.33

(12) Auch Verträge mit anderen Kündigungsfristen, doch wird eine Ausnahme gemacht für Verträge, die die unmittelbare Rechtsgrundlage für fortgesetzte Zahlungen an die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen von Tauschgeschäften bilden (betroffen ist vor allem Brasilien).

(13) Veröffentlichungen jüngerer Datums zufolge entfiel auf den Handel mit der Sowjetunion nur ein Viertel des Gesamthandels.

Derartige Abweichungen von den amtlichen Zahlenangaben sind auf die geänderte Parität des Valuta-Rubels zurückzuführen. Zur Zeit ist eine Quantifizierung der Handelstätigkeit auf der Grundlage marktwirtschaftlicher Indikatoren nicht möglich. Deshalb lassen sich Analysen des Handels der Deutschen Demokratischen Republik mit RGW-Staaten und Analysen des Handels mit westlichen Ländern so schwer vergleichen.

(14) Verordnungen (EWG) Nr. 3381/89 und Nr. 3691/89.